

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Angulo Rodriguez, Miguel de: Lecciones de derecho procesal internacional. Prologo: J.A. Carrillo Salcedo. Granada: (Graficas del Sur) 1974. 366 S. Ptas. 400 brosch.

Die anzuzeigende Arbeit führt ihren Leser nicht auf das Gebiet zwischenstaatlicher Streitbeilegung oder doch wenigstens der völkerrechtlich inspirierten Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staat und Individuum, wie der Titel vermuten lassen könnte. Vielmehr trägt sie weitgehend international-privatrechtliche Züge, geht es ihrem Verfasser um Forumfragen, z.B. die Bestimmung des kompetenten staatlichen Gerichts für Privatrechtsfälle mit Auslandsberührung. Ihrem Zweck entsprechend, der Einführung spanischer Rechtsstudenten in die sehr schwierige Materie und deren Ausbildung zu dienen, liegen die Schwerpunkte im Grundsätzlichen. In verschiedenen »Vorlesungen« werden die Grundbegriffe und eine Reihe von Hauptfragen der internationalen Zuständigkeit des staatlichen Zivilrichters ausgebreitet. Weiter findet man Ausführungen über die Anerkennung ausländischer Zivilurteile, zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit Auslandsberührung und zum internationalen Strafrecht, insbesondere den Grenzen spanischer strafrechtlicher Jurisdiktion. Der größere Teil des Buches wird von einem umfangreichen Dokumentenanhang eingenommen, in dem sich für die Materie wesentliche multilaterale Abkommen ebenso finden wie eine größere Reihe bilateraler spanischer Abkommen, insbesondere über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile.

Auch mit diesem Inhalt ist die Arbeit für den völkerrechtlich interessierten Leser von erheblichem Nutzen. Man braucht nur an die Behandlung der Rechtshängigkeitseinrede im *Deutsche Interessen in Oberschlesien*-Fall durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu denken, um die Bedeutung zu ermessen, welche nationalrechtliche Lösungen bei Prozeßfragen mit Auslandsberührung für die Gewinnung zwischenstaatlichen Prozeßrechts haben können.

v. Mangoldt, Tübingen

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Bar-Yaacov, Nissim: The Handling of International Disputes by Means of Inquiry. London, New York, Toronto: Oxford University Press 1974. Published for the Royal Institute of International Affairs. XII, 370 S. £ 7.50 geb.

Das Untersuchungsverfahren hat seit der ersten Haager Friedenskonferenz manche Wandlung erfahren. Dabei ergaben sich Erweiterungen, die eine eigene besondere Identität dieses friedlichen Streitbeilegungsmittels im Kreise der übrigen immer fraglicher machten: Ausbau von der bloßen Untersuchung streitiger Fakten zur Würdigung auch der übrigen Aspekte eines Streites, insbesondere der rechtlichen, und damit Übergang zum Vergleichsverfahren; Aufnahme auch durch internationale Organisationen, zur Lösung von Streitigkeiten ebenso wie zur Überwachung der Ausführung von Verträgen und zur Vorbereitung eigener Entscheidungen; der ursprünglich rein bilateralen, zwischen Staaten gegebenen Erscheinung des Untersuchungsverfahrens ist auf diese Weise eine multilaterale hinzugefügt, die in vielfältigen Beziehungen andere Strukturen aufweist als jene des Haager Typs.

All diesen Wandlungen und den mit ihnen verbundenen Identitätsproblemen geht die sehr sorgfältig analysierende Studie von Bar-Yaacov nach. In einer aufrißartigen Einführung breitet er die verschiedenen möglichen Konzeptionen des Verfahrens aus und widmet sodann den ersten, größten, Teil des Buches den bilateralen Untersuchungsverfahren. Die Entwicklung der Einrichtung durch die einschlägigen Verträge wird hier genauso geboten wie gründliche Fallanalysen der vor Untersuchungskommissionen gelangten Streitfälle. Einige Fälle vor Vergleichskommissionen sind ebenfalls einbezogen. Naturgemäß stellt sich die Frage, warum es insgesamt, verglichen mit der viel größeren Zahl von Fällen vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten, so wenige geblieben sind. Der Verf. macht sich bei seiner Würdigung der Vergleichsfälle die aus der Literatur bereits bekannte Auffassung zu eigen, solange im Untersuchungs- und Vergleichsverfahren nach den gleichen Kriterien prozediert werde wie bei Schiedsgerichten und Gerichten, solange ferner Lösungsvorschläge in Anwendung des Rechts erarbeitet würden, als handle es sich um Schiedsgerichtsbarkeit, riefen die Staaten eben gleich das gerichtliche Verfahren an. Dies überzeugt mich nicht – nach wie vor. Wie denn sonst soll eine Untersuchungs- oder Vergleichskommission vorgehen, ohne bei zumindest einer Partei das Gefühl der Willkür zum eigenen Nachteil zu wecken. Nicht umsonst hat sich die Praxis so stark an den richterlichen Verfahren orientiert.

Der zweite Teil des Buches konzentriert sich auf das Untersuchungsverfahren im Rahmen der UN, wobei der Verfasser das Augenmerk auf die dort zu beobachtenden Eigentümlichkeiten richtet. Den Schluß bilden allgemeine Überlegungen, vor allem zur Stellung des Untersuchungsverfahrens unter den übrigen Mitteln friedlicher Streiterledigung. Dem Buche beigegeben sind die einschlägigen Textauszüge aus der Haager Konvention von 1907 und der Genfer Generalakte, die beiden UN-Generalversammlungsresolutionen, ein Vertragsindex, eine Bibliographie sowie ein allgemeines Sachverzeichnis. Ich halte die Studie für eine wesentliche Bereicherung der Literatur zum Untersuchungsverfahren.

v. Mangoldt, Tübingen

Berber, Friedrich: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. 1: Allgemeines Friedensrecht. 2., neubearb. Aufl. München: Beck 1975. XX, 515 S. DM 58.— geb.

Nachdem 1969 der zweite Band des dreibändigen Völkerrechtslehrbuchs in der zweiten Auflage erschien, hat Berber nunmehr auch den ersten Band in der zweiten Auflage vorgelegt. Zu Stil, Gliederung und Art der Darstellung ist wenig zu bemerken. Berber ist seiner Aufgabe, sowohl ein verständliches als auch ein wissenschaftlich weiterführendes Buch zu schreiben auch in der zweiten Auflage voll gerecht geworden. Beibehalten wurden die nützlichen knappen Literaturübersichten vor jedem Kapitel und der Gesamtaufbau.

Berber hat sich mit der Neuauflage zum Ziel gesetzt, die neuen Entwicklungen im Völkerrecht, die mit immer größerer Geschwindigkeit das herkömmliche Völkerrecht beeinflussen und umwandeln, einzuarbeiten. Er will den dynamischen Charakter des Völkerrechts im gegenwärtigen Zeitalter als einer Epoche des Übergangs von der Abgrenzung zur Kooperation aufzeigen. Als einen Ausdruck dieser Dynamik sieht Berber z.B. das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationalitäten an, das nunmehr nicht als ein bloßes politisches Prinzip, sondern als Rechtsprinzip (im Gegensatz zum Rechtssatz) zu betrachten sei. Man wird ungeachtet aller Unklarheiten über Begriff und Träger der Selbstbestimmung dem zustimmen, wenngleich die von Berber dafür in Anspruch genommenen »Grundprinzipien über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten« nur mit Vorsicht als Legaldefinition aufgewertet werden sollten.

Im Kapitel über den Untergang von Völkerrechtssubjekten gibt Berber seine bisherige These vom Fortbestand des Deutschen Reiches als zu »apodiktisch« auf. Er schließt aus Art. 6 des Grundlagenvertrags, daß die »Tatsächlichkeit der Kontinuität« weiter zusammenschumpft sei. Ob daraus bereits der Untergang des Deutschen Reiches durch Dismembration oder durch Vertrag zu schließen sei, wird offen gelassen. Die auch in der neuesten Literatur zur Rechtslage Deutschlands (vgl. Wilke, Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik, 1976) empfohlene Aufgabe der Fortbestandlehre würde sicherlich einige Widersprüche lösen. Ob sie allerdings in der Lage wäre, allen Besonderheiten in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR einschließlich des Berlinproblems und der deutschen Staatsangehörigkeit gerecht zu werden, muß bezweifelt werden.

Ausführlich befaßt sich Berber auch mit den Veränderungen im Recht der Diplomatie, des Konsularwesens und der internationalen Verträge durch die inzwischen abgeschlossenen Kodifikationen. Berücksichtigt werden sowohl die Konvention über Sondermissionen von 1969 bis zur 1975 verabschiedeten Konvention über Staatenvertretungen bei internationalen Organisationen. Besonders hervorzuheben ist die durch die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 erforderlich gewordene Neubearbeitung des Rechts der internationalen Verträge. In vorbildlicher Weise werden alle wesentlichen Probleme unter Verarbeitung der neuesten Materialien in einer klaren und übersichtlichen Form zusammengestellt und überzeugend diskutiert.

Etwas zu kurz gekommen sind vielleicht die in den letzten Jahren weltweit zu beobachtenden Tendenzen, Prinzipien des Wirtschaftsverkehrs in das Völkerrecht einzubeziehen. Mag man auch der Feststellung Berbers beipflichten, daß der einem freien Weltwirtschaftsfluß allein gerecht werdende Rechtszustand durch Versuche untergraben werde, die Majoritätsverhältnisse in der UN-Generalversammlung zur Durchsetzung einseitiger, der freien Wirtschaft schädlicher Tendenzen zu benützen, so bleibt doch die zunehmend stärker werdende Bereitschaft auch der Industrieländer, neue Prinzipien zu akzeptieren und von neuen Grundsätzen in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auszugehen. Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung wird deshalb heute weitgehend akzeptiert, wenngleich man sich über ihre Ausgestaltung noch nicht im klaren ist. Hier wäre eine breitere Behandlung mancher neuerer Prinzipien der Zusammenarbeit, insbesondere auch unter Berücksichtigung der bilateralen und multilateralen Kooperationsabkommen zu wünschen.

Dasselbe gilt für die weltraumrechtlichen Fragen, die sich mittlerweile von einer exotischen Randfrage zu einer handfesten für die Praxis wichtigen Rechtsmaterie entwickelt haben. Gerade im Weltraumrecht treten, wie auch im neueren Seerecht völkerrechtliche Tendenzen in Erscheinung, die für die Nutzung des Weltraums für die internationale Kommunikation und Aufsuchung von Bodenschätzen große Bedeutung erlangen können.

Damit soll nicht festgestellt werden, daß Berbers Buch nicht am »Puls der Zeit« sei. Man wird über die Frage, ob eine etwas ausführlichere Darstellung dieses oder jenes Gebiets angemessen wäre, immer streiten können. Entscheidend ist, daß die wichtigen Strömungen und Entwicklungen im Völkerrecht berücksichtigt sind. Man findet deshalb in dem Buch sowohl anregende Hinweise zu den Stockholmer Prinzipien von 1972 über den internationalen Umweltschutz, wie zum Konzept der Wirtschaftszone bis hin zu den neuesten Konventionen über Menschenrechte. Berbers Buch ist deshalb jedem zu empfehlen, der sich über den Stand des gegenwärtigen Völkerrechts informieren möchte.

Kay Hailbronner

Blom-Cooper, Louis/Gavin Drewry: Final Appeal. A study of the House of Lords in its judicial capacity. Oxford: Clarendon Pr. 1972. XVI, 584 S. £ 10.—

Am 11. August 1976 konnte das britische Rechtsleben einen wichtigen Geburtstag feiern, einen Jahrhundertgeburtstag. Durch den am 11. August 1876 erlassenen "Appellate Jurisdiction Act 1876" wurde das House of Lords als Oberstes Appell-Gericht über dem englischen Court of Appeal eingesetzt, nachdem es als Rechtsmittelgericht gegen Urteile schottischer und nordirischer Gerichte in gewissem Umfang schon zuvor hatte angerufen werden können. Seither hat das House of Lords auf nahezu allen Rechtsgebieten eine überaus bedeutungsvolle Rechtsprechung entwickelt, die der gesamten britischen Rechtsordnung in England, Schottland und Irland entscheidende Züge aufgeprägt hat und angesichts deren das Oberhaus allen Anlaß hat, seinen 100. Geburtstag als Gericht mit Stolz und Genugtuung zu begehen. Auch in Deutschland,

das mit Großbritannien jetzt in der Europäischen Gemeinschaft nicht nur wirtschaftlich, sondern in vielfältiger Weise auch rechtlich verbunden ist, sollte dieser Geburtstag gewürdigt und dabei dem britischen Oberhaus als oberstem Rechtsmittelgericht unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Eine treffliche Grundlage für solche nähere Befassung mit dem Oberhaus als Gericht ist das hier besprochene Werk. Schon ein erster Überblick macht die drei großen Hauptunterschiede zwischen der englischen und der deutschen und wohl überhaupt den europäischen Rechtsordnungen deutlich: keine *Montesquieu'sche* Gewaltenteilung und deswegen keine Bedenken gegen eine Parlamenteinrichtung zugleich als oberstes Gericht des Landes; keine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments und deswegen keine Bedenken gegen ein vorwiegend von Richtern und Gerichten geschaffenes Recht, mit gerade hier einer besonders "important supervising role over the entire process of judicial law-making" beim House of Lords, keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht. Sofort offensichtlich werden bei der ganzen Anlage des Werkes auch die vielfachen, vielleicht mehr äußerlich-technischen, aber deswegen gerade um so fühlbareren Unterschiede in unserer und der dortigen Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung. Alles in allem Unterschiede, die sowohl die Schwierigkeiten, aber auch den Reiz der Rechtsvergleichung zwischen unserer und der britischen Rechtsordnung bilden und damit auch das Studium des vorliegenden Werkes über den britischen "Final Appeal" überaus lohnend und anziehend machen.

Der erste Teil ("The Background") gibt ein umfassendes Bild des Hintergrundes der Entwicklung des Oberhauses zum höchsten Gericht des Landes, vor allem des geschichtlichen Hintergrundes, der weit über das formelle Geburtsjahr 1876 zurück bis ins 12. Jahrhundert verfolgt wird. Die seitherige britische Staats- und Verfassungsgeschichte tritt uns dabei vielfach auch sehr anschaulich und lebendig in der Gestalt von großen Staatsprozessen vor dem Oberhaus entgegen, vor allem während der dramatischen Tudorzeit. Die Natur des Appell-Verfahrens wird sodann dargelegt und mit den entsprechenden Rechtsmittelverfahren in zehn anderen Ländern verglichen; darüber, daß dabei nicht auch ein Vergleich mit dem deutschen Revisionsverfahren gezogen worden ist, kann ein gewisses Bedauern nicht unterdrückt werden, bei dem es aber nicht bewenden sollte. Im Gegenteil sollte diese Unterlassung den Anreiz dafür bieten, einen Vergleich zwischen dem britischen Appell-Verfahren vor dem Oberhaus und unseren Revisionsverfahren vor den fünf Obersten Gerichtshöfen des Bundes ehestens nachzuholen, sei es von britischer, sei es von deutscher Seite. Unter der kennzeichnenden Kapitelüberschrift "Judicial Individualism" wird weiterhin die britische Gerichtseigenart der *dissenting opinions* behandelt; zum Schluß werden einige Förmlichkeiten über Zusammensetzung und Arbeitsweise des Oberhauses als Gericht mitgeteilt. Der Leser erfährt, daß das Oberhaus gerichtlich natürlich nicht als mehrhundertköpfige Körperschaft im Ganzen in Erscheinung tritt, sondern als Sonderausschuß ("Appellate Committee"). Unter Vorsitz des Lord Chancellors, des britischen quasi-Justizministers und ständigen Vorsitzenden des gesamten Oberhauses — wieder

eine deutliche und doppelte Absage an unser Dogma der Gewaltenteilung! — gehören dem Appellate Committee jetzt mindestens 11 (anfänglich nur 2) sog. "Lords of Appeal in Ordinary" an, hauptamtlich auf Lebenszeit in das Oberhaus berufen, durchweg langjährige (mindestens 15 Jahre lang!) frühere Richter des zweitinstanzlichen Court of Appeal oder der entsprechenden schottischen und irischen Gerichte; aber auch alle sonst ohnehin dem Oberhaus schon angehörenden Lords, die Richter an einem der höchsten Gerichte sind oder waren, können beigezogen werden. In der Regel sitzt das Appellate Committee des Oberhauses in der auch uns bei den obersten Gerichtshöfen vertrauten Besetzung von 5 Mitgliedern; die Mindestbesetzung sind 3 Richter. Über Zulassungsbeschwerden (siehe unten) entscheidet ein besonderes Appeal Committee (nicht mit dem Appellate Committee im Ganzen zu verwechseln) in der Besetzung von 3 Mitgliedern, abermals ein uns bekanntes Bild bei solchen Vorabentscheidungen. Das Gerichtsverfahren vor dem House of Lords hält weitgehend an den Formen eines noch zu unterstellenden parlamentarischen Verfahrens fest, was u.a. auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Richter hier nicht etwa in Robe und Perücke erscheinen, sondern in gewöhnlichem Straßenanzug.

Teil B ("Law Lords in Action, 1952—1968") beschreibt im einzelnen, nach dem neuerlichen Rechtszustand, die Voraussetzungen eines Appells an das Oberhaus, wobei wir an unsere eigene Rechtsform eines besonderen Zulassungserfordernisses (hier *leave to appeal* mit der Möglichkeit eines besonderen Antrages auf Zulassung — unserer Zulassungsbeschwerde vergleichbar —, wenn das untere Gericht den weiteren Appell versagt hat) erinnert werden, allenthalben auch an die vielschichtigen und verschiedensten Regelungen und Überlegungen unserer Grundsatz- und Streitwertrevisionen. Seit 1969 begegnen wir beim House of Lords der uns seit alters her bekannten Sprungrevision, für die die englische Rechtssprache das anschauliche Bild des *leapfrogging* entwickelt hat (S. 149 ff.). Die gesellschaftliche und berufliche Herkunft der Law Lords und die besondere Eigenart ihrer Urteile werden behandelt, ebenso ihre Doppelrolle als Richter und zugleich Gesetzgeber, die sowohl bei den Lords of Appeal in Ordinary als auch bei den übrigen rechtsgelehrten Mitgliedern des Oberhauses wahrzunehmen ist. Eingehend beschäftigt sich das Kapitel "Time and Money" mit den Fragen, die der durch ein Oberhausverfahren verursachte Zeit- und Kostenaufwand aufwirft, wobei gewisse sozialkritische Gesichtspunkte nicht unterdrückt werden; erst verhältnismäßig spät treffen wir hier auf unseren Vorschriften vergleichbare Armenrechtsmöglichkeiten (*appeals in forma pauperis* und *legal aid*). Ein abschließendes Kapitel bringt sehr aufschlußreiches Zahlenwerk aus der Arbeit des Oberhaus-Gerichts, das im Durchschnitt der Jahre seit 1952 mit nicht mehr als jährlich etwas über 30 (dreißig!) Appeals befaßt gewesen ist und in der Regel nicht mehr als ein Mal monatlich zu tagen brauchte, hier freilich ohne rechte Vergleichsmöglichkeiten mit den Zahlen unserer deutschen obersten Gerichtshöfe. Hier erweist sich deutlich, daß das Oberhaus nicht nur zahlenmäßig, sondern auch wesensmäßig eine andere Art gerichtlicher Tätigkeit ausübt als unsere obersten Gerichtshöfe, so viel Gemeinsames sie sonst auch verbinden mag.

Im dritten Teil ("Appeals 1952–1968") geht das Werk mit einiger Ausführlichkeit auf den sachlichen Gehalt der aus der fraglichen Zeit vorliegenden Oberhausurteile ein. Das erste Kapitel ist hier dem öffentlichen Recht, untergliedert in Administrative and Constitutional Law, Criminal Law und International Law, gewidmet, eine Einteilung, die zunächst auch dem deutschen Leser nicht fremdartig vorkommt, zumal wenn er die nachfolgenden Kapitel dem "Private Law" und den "Revenue and Rating Appeals" gewidmet sieht. Bei näherem Zusehen werden hier aber doch die schon gestreiften Verschiedenheiten in der Anschauung vom öffentlichen und privaten Recht erkennbar. Schon der Eingangssatz des Kapitels über "The House of Lords and Public Law" (S. 255): "The term 'public law' is tautologous; all law properly so called is 'public'" spricht in diesem Sinne für sich selbst und geht von einer ganz anderen Betrachtungsweise aus als der unsrigen, mehr noch der wenig später folgende Satz: "Public Law, in its narrower sense, is an amalgam of those nebulous areas of civil law termed 'administrative law' and 'constitutional law'". Die einzig große Einteilung, die hiernach das englische Rechtsdenken zuläßt, ist offenbar die zwischen *civil* und *criminal law* – worüber aber an dieser Stelle nicht weiter sinniert werden mag. Im übrigen sei nur noch hervorgehoben, daß die hier besprochenen Rechtsprechungskapitel des Werkes die Urteile des Oberhauses nicht etwa vollständig wiedergeben wollen, sondern nur schwerpunktmäßig, wie schon die Unterüberschrift "Essays on the performance of the House of Lords" zeigt. Gleichwohl ist der Leser etwas verwundert, daß beim *private law* nur über Fälle aus dem Recht der Obligationen, dem Patentrecht und dem Familienrecht berichtet wird; man vermißt ein wenig Urteile aus dem Sachenrecht ("Law of Property") und dem Erbrecht, die sicherlich auch vorliegen werden. Das Kapitel "Revenue and Rating Appeals" zeigt wiederum deutliche Anklänge an die Rechtsprechung unseres Bundesfinanzhofs. Kürzere Kapitel behandeln nochmals das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, die Appelle aus Schottland und Nord-Irland, Reformvorschläge für die gerichtliche Tätigkeit des House of Lords (Zusammenfassung mit dem Judicial Committee of the Privy Council?) und – als "European Postscript" – das Verhältnis der Rechtsprechung des House of Lords zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (Art. 177 des Römischen Vertrags). In umfangreichen Anhängen sind alle einschlägigen Gesetzestexte wiedergegeben, dazu eine genaue Liste aller Appelle aus den Jahren zwischen 1952–1968, mit Inhaltsangabe und Ergebnis des Rechtsmittels u.a. mehr. Schon der laufende Text enthält zahlreiche Übersichten und Statistiken, die zum Verständnis der Darstellung wesentlich sind.

Abschließend noch die Feststellung, daß das Werk nichts weniger als eine trockene juristische Lektüre bietet; in allen seinen Teilen ist es höchst lebendig, teilweise amüsant geschrieben, offenbar – bei aller bewundernswerten Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit der Darstellung – beflügelt von der Feststellung, daß das Verfahren vor dem Oberhaus sich "surprisingly relaxed and informal" (S. 101) entwickelt hat, wofür die Verfasser den im Verhandlungssaal des Appellate Committee hängenden Boucher-Gobelin »Der Vogelfänger« (Titelbild des Werks) scheinbar als eine Art Sinnbild gelten lassen wollen.

Helmut R. Kütz, Berlin

Bos, Maarten: The Present State of International Law and other Essays.

Written in honour of the Centenary Celebration of the International Law Association 1873–1973. Ed. by . . . (Deventer): Kluwer 1973. XI, 392 S. geb.

Die Festschrift zum 100jährigen Bestehen der International Law Association seit ihrer Gründung im Jahre 1873 in Brüssel hat sich das Ziel gesetzt, den gegenwärtigen Stand des Völkerrechts, wie er in den Arbeitsgebieten der ILA zum Ausdruck kommt, darzustellen. Demgemäß liegt der Schwerpunkt der Schrift auf dem zweiten Teil, der Aufsätze von Kommissionsvorsitzenden und Berichterstattern über ihr Arbeitsgebiet enthält. Dennoch handelt es sich nicht um eine bloße Wiedergabe von Kommissionsberichten, sondern die Autoren haben durchweg versucht, *à titre personnel* ihre Überlegungen zu entwickeln. Ergänzt werden diese auf die Kommissionsarbeit bezogenen Aufsätze durch einige andere Themen, wie z.B. friedliche Koexistenz und Probleme des internationalen Privatrechts und der Rechtsvereinheitlichung. Vorweg wird in einem ersten Teil über die Ziele und Arbeitsweise der ILA von Olmstead, das tägliche Leben und die Verwaltung der ILA von Lord Wilberforce und dem Einfluß der ILA auf Praxis und Theorie des internationalen Rechts von F. Münch berichtet.

Die einzelnen Beiträge im zweiten Teil sind in mehrere Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt befaßt sich L.B. Sohn mit der Entwicklung der UN-Charta, Cochaux und Radoković mit der friedlichen Koexistenz und J.P. Humphrey mit den Menschenrechten im Völkerrecht. Im zweiten Abschnitt ist ein Bericht von Baxter über den Stand des Kriegsrechts und von Voncken über das Sanitätsrecht im Krieg enthalten.

Der dritte Abschnitt umfaßt Beiträge zum Seerecht (Bouchez), Luftrecht (Bin Cheng/Austin), Weltraumrecht (Goedhuis), Umweltschutz (Olmstead) und Schutz der Wasserressourcen (Manner). Das internationale Handelsrecht bildet das Leitthema eines weiteren Abschnitts. Das Problem extraterritorialer Anwendung von Handelsbeschränkungen wird von van Hecke, Aspekte des Währungsrechts von Guisan, der Schutz der ausländischen Investitionen in Entwicklungsländern von Kahn und die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von Domke und Glossner erörtert. Dem schließt sich eine Übersicht von O'Connell über die Probleme der Staatensukzession und von Jessup über das »transnationale Recht« an. Den Abschluß bilden Beiträge von Argúas über den Einfluß der Montevideo Verträge von 1899 und 1940 auf die Rechtsvereinheitlichung, von Reese über *choice of law* in den Vereinigten Staaten und von van Hoogstraten über die Haager Rechtsvereinheitlichungskonferenz. Kay Hailbronner

Cherian, Joy: Investment Contracts and Arbitration. The World Bank Convention on the Settlement of Investment Disputes. Leyden: Sijthoff 1975. XIV, 198 S. Dfl. 38.— geb.

Die relativ knappe Untersuchung konzentriert sich auf die Frage des anwendbaren Rechts bei Streitigkeiten aus Investitionsverträgen zwischen Staat und ausländischer Privatperson, die vor ein zwischen den Parteien zu bildendes Schiedsgericht gehören. Nach kurzer Einführung gibt Verfasser in einem

ersten der Übersicht dienenden Kapitel einen Überblick über die Entwicklung ausländischer Privatinvestitionen, über verschiedene einschlägige Vertragstypen und daraus entstehende Streitigkeiten sowie über die möglichen Lösungen für das anwendbare Recht — staatliches: des Gaststaates, des Heimatstaates des Investors oder *lex arbitri*, bzw. überstaatliches: Völker- oder »transnationales« Recht? Die zwei folgenden Kapitel sind den Techniken verschiedener Institutionen auf dem Gebiete der friedlichen Streitbeilegung von Handelsstreitigkeiten gewidmet, der American Arbitration Association, der Inter-American Commercial Arbitration Commission, dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, schließlich dem internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten nach der Weltbankkonvention. Dabei finden jeweils folgende drei Fragen besondere Beachtung: (1) Wie genau ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts vorgesorgt? (2) Wie angemessen ist es zur Lösung der jeweils wesentlichen Streitfragen? (3) Ist mit den gewählten Lösungen der Ausbildung eines zusammenhängenden und einheitlichen Bestandes an Rechtsnormen vorgesorgt, die infolge ihrer Billigkeit auf eine möglichst umfassende Zustimmung unter den Parteien von Streitigkeiten rechnen können?

In einem abschließenden vierten Kapitel greift Verf. diese Fragen nochmals auf, um an Hand eines hypothetischen Falles für die verschiedenen Institutionen vergleichend sichtbar zu machen, welche am ehesten den Anforderungen bezüglich des anzuwendenden Rechts genügt. Nach seiner Auffassung ist dies das Zentrum nach der Weltbankkonvention. Dem Buche ist ein umfangreiches Verzeichnis einschlägiger, allerdings nur englischsprachiger, Literatur beigegeben. Man braucht wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß eine Untersuchung, deren Hauptkriterium für die angemessene Lösung des Problems des anwendbaren Rechts seine *equitable nature* ist, nicht frei sein kann von den Subjektivismen, die aus der Zugehörigkeit des Verf. zu einem bestimmten Rechtskreis, zu einer bestimmten Rechtskultur, folgen.

v. Mangoldt, Tübingen

Eek, Hilding: Folkkrätten. Staternas och de mellanstatliga organisationernas rättsordning [Das Völkerrecht. Die Rechtsordnung der Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen]. 2. Auflage. Stockholm: Norstedt 1975. XXI, 503 S. (Institutet för Rättsvetenskaplig Forskning [LI]). brosch.

Die Veränderungen in der zweiten Auflage des erstmals 1968 erschienenen schwedischen Völkerrechtslehrbuchs sind in erster Linie durch die Einarbeitung seither eingetretener Entwicklungen in der Praxis und im Schrifttum des Völkerrechts veranlaßt. So werden — um nur wenige Beispiele herauszugreifen — die Darstellung des Vertragsrechts jetzt auf die Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 bezogen (S. 10 f., 245 ff.), die Bemühungen um eine verbindliche Bestimmung des Aggressionsbegriffs dargestellt (S. 307 f.), die Staatsqualität der DDR nicht mehr als aktuelle Kontroverse, sondern als inzwischen geklärt erwähnt (S. 26), die Übernahme des chinesischen UN-Sitzes durch die Volksrepublik als prägnantes Beispiel für die Anerkennung von Regierungen (»reine Vollmachtsfrage«, S. 57) vermerkt und politische Entwicklungen wie die Erweiterung der europäischen Gemeinschaften festgehalten

(S. 199 ff.). Eine gewisse Positionsänderung nimmt der Verfasser in seinen überarbeiteten Ausführungen über die völkerrechtlichen Sanktionsmittel vor. Hatte Eek in der ersten Auflage (dort S. 297, 307) noch ausdrücklich gezögert, das herkömmliche, den Krieg und die Drohung mit Gewalt nicht generell verbietende allgemeine Völkerrecht als durch die UN überholt zu betrachten, so wird jetzt offensichtlich das Gewaltverbot der UN-Satzung als allgemeines Völkerrecht angesehen (S. 303 ff.). Nicht ohne Bedauern, wenn auch gegenüber einem Völkerrechtslehrbuch mit Verständnis, registriert der Rezensent die Streichung der Ausführungen über die auswärtige Gewalt nach schwedischem Staatsrecht (1. Aufl., S. 103 bis 115, 265 f.), die insbesondere zur Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf zwischenstaatliche Einrichtungen recht anregend waren.

Insgesamt sind die Konzeption der Darstellung und die Positionen zu Einzelfragen, die Stoffgliederung und der Umfang der Erstauflage im wesentlichen beibehalten worden; insofern behalten die Ausführungen der früheren Besprechung ihre Gültigkeit (ZaöRV Bd. 30 [1970], S. 146 ff.).

Hannfried Walter, Mainz

Ferencz, Benjamin B.: Defining International Aggression. The Search for World Peace. A Documentary History and Analysis. With an Introduction by Louis B. Sohn. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1975. Vol. 1: XX, 558 S.; Vol. 2: XI, 626 S. zus. \$ 75.— geb.

Die Bemühungen um eine Definition des Angriffsbegriffs, die bis in die Völkerbundszeit zurückreichen und mit der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einem Abschluß gelangt sind, sind — soweit ersichtlich — in dem von Ferencz vorgelegten Werk vollständig dokumentarisch erfaßt. Band 1 beginnt mit der Völkerbundsatzung und schließt mit den einschlägigen Dokumenten der Internationalen Militärgerichtshöfe für die europäischen Achsenmächte und den Fernen Osten. Der ganze 2. Band ist den Definitionsarbeiten der Vereinten Nationen gewidmet, die von dem von der UdSSR vorgelegten Entwurf vom November 1950 ausgegangen sind und letztlich zur Annahme einer Definition durch die oben genannte Resolution geführt haben.

Beide Bände werden durch aufschlußreiche Bemerkungen zu den im folgenden abgedruckten Quellen eingeleitet; die Hintergrundinformation, über die F. als ständiger, aber ohne amtliche Eigenschaft fungierender Beobachter bei den Sitzungen des Special Committee on the Question of Defining Aggression verfügt, wird in diesen Erläuterungen lebendig. Besonders hervorgehoben werden kann hier nur die Einzelkommentierung zu den Artikeln der Aggressionsdefinition. Trotz aller zum Ausdruck kommenden Skepsis — zitiert werden zustimmend die Worte eines Delegierten zu Art. 7 (Befreiungsbewegungen): "The definition had reached a sufficient level of abstraction to be acceptable" — wird in der Annahme der Definition insgesamt doch ein wirklicher Erfolg und Fortschritt gesehen.

Über den Wert einer derartigen Sammlung braucht in dieser Zeitschrift kein Wort verloren zu werden; man schuldet F. großen Dank für die wichtige und nützliche Arbeit.

Eckart Klein

Jacobs, Francis G.: The European Convention on Human Rights. Oxford: Clarendon Press (1975). XI, 286 S. £ 7.25 geb.

Im Vorwort weist der Verfasser auf den gewiß beachtlichen Umfang hin, den das Schrifttum zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) angenommen hat; dennoch gebe es zur Zeit kein systematisches Werk auf neuem Stand außer Castbergs norwegischer Darstellung (vgl. meine Besprechung ZaöRV Bd. 33 [1973], S. 786 f.), deren von Opsahl und Ouchterlony herausgegebene englische Ausgabe (The European Convention on Human Rights, 1974) Jacobs nicht mehr berücksichtigen konnte. In der Tat füllt sein Buch – auch neben und im Wettbewerb zu Castberg – eine durch Zeitablauf entstandene Lücke. Die MRK-Praxis ist intensiver, Aktualität damit zugleich schwieriger und notwendiger geworden. Bezeichnend dafür ist die Tatsache, daß der Straßburger Gerichtshof bis zur Fertigstellung des vorliegend besprochenen Buches in 15 Jahren, von 1959 bis 1974, nur zehn (vgl. meine Darstellung in JöR N.F. Bd. 24 [1975], S. 25 ff.), seitdem aber bereits wieder fünf weitere Verfahren durch Sachurteile abgeschlossen hat; der Verfasser konnte sie nicht mehr verwerten (Urteile des Gerichtshofs vom 21. 2. 1975 im *Golder-Fall*, vom 27. 10. 1975 im *Belgische Polizeigewerkschaft-Fall*, je vom 6. 2. 1976 im *Schwedische Lokomotivführergewerkschaft-Fall* und im *Schmidt- und Dahlström-Fall*, vom 8. 6. 1976 im *Engel und andere-Fall*).

Jacobs gliedert sein Buch in fünf Teile: Eine allgemeine Einführung in die Entstehung, über die Organe, die Wirkungsweise und Auslegungsprinzipien der MRK (Teil I, S. 1 bis 20), die Darstellung der einzelnen in der MRK im ersten und vierten Zusatzprotokoll verbürgten Menschenrechte und Grundfreiheiten (Teil II, S. 21 bis 193) und der generell oder bei einzelnen Rechten zugelassenen Eingriffe und Beschränkungen (Teil III, S. 195 bis 214) sowie des europäischen Menschenrechtsverfahrens (Teil IV, S. 215 bis 271), schließlich eine allgemeine Würdigung "Results and Prospects" (Teil V, S. 272 bis 280). Ein Stichwortverzeichnis erleichtert den Zugang zu Einzelfragen.

Die Ausführungen stützen sich auf eine umfassende Kenntnis und geschickt das Wesentliche auswählende, zugleich gründliche Verwertung der Straßburger Kommissions- und Gerichtspraxis. Anregend und fruchtbar ist die Fähigkeit des Verfassers, Sachverhalte nicht nur unter dem Blickwinkel des gerade jeweils behandelten Menschenrechts zu erörtern, sondern Zusammenhänge bewußt zu machen. So begnügt er sich zum Beispiel nicht mit der Feststellung des Vorbehalts der Todesstrafe gegenüber dem Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 MRK), vielmehr weist er darauf hin, daß die Todesstrafe – wie jede andere Strafe trotz prinzipieller Anerkennung des staatlichen Strafanspruchs durch die MRK (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a MRK für die Freiheitsstrafe, Art. 1 Abs. 2 des ersten Zusatzprotokolls für die Geldstrafe) – bei Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als unmenschliche Bestrafung nach Art. 3 MRK konventionswidrig sein kann; eine gewisse Relativität und Situationsgebundenheit des Begriffs der Unmenschlichkeit wird dabei zu Recht als unvermeidlich in Kauf genommen (S. 23, 28, 31). Die Erläuterung rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens wird mit der Feststellung einprägsam eingeleitet, die gewährleistete persönliche Freiheit werde wirkungslos, wenn »nach Verurteilung . . . in Haft

gehalten« (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a MRK) werden dürfe, ohne daß ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren im Sinne des Art. 6 MRK vorausgehe (S. 77); interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Begründungszwang für Entscheidungen ohne weiteres als selbstverständliches Erfordernis rechtsstaatlichen Verfahrens in Art. 6 MRK hineingelesen wird (S. 102 f.). Zu Art. 5 Abs. 2 MRK wird die Frage bejaht, ob ein Festgenommener nach dem Sinn dieser Vorschrift nicht nur in einer ihm verständlichen Sprache, sondern auch in seiner Sprache verständlich vom Grund seiner Festnahme zu unterrichten sei (S. 62). Zustimmung verdient der Versuch, dem Begriff der Familie in Art. 8 und 12 MRK einen verschiedenen, am jeweiligen Normzweck orientierten Inhalt zu geben: Das Recht auf Familiengründung (Art. 12 MRK), nicht dagegen die Achtung des Familienlebens (Art. 8 MRK) – Verhältnis des Vaters zum nichtehelichen Kind! – sei an die Eheschließung geknüpft (S. 134 f., 162 f.). In Auslieferungsangelegenheiten, welche mangels einer explizit einschlägigen Konventionsbestimmung an Art. 3 MRK gemessen werden, hat die Kommission bei der beschwerdegegnerischen Regierung verschiedentlich erfolgreich die Verschiebung der Auslieferung bis zur wenigstens vorläufigen Prüfung einer Individualbeschwerde erreicht (S. 32); der Verfasser äußert im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zulässiger Auslieferungshaft die Meinung, ein Vertragsstaat könne durch die Schaffung vollendeter Tatsachen vor einer wenigstens vorläufigen Prüfung der Beschwerde gegen die Verpflichtung verstoßen, »die wirksame Ausübung [des Beschwerderechts] in keiner Weise zu behindern« (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 MRK; S. 59). In dieser Überlegung liegt ein fruchtbarer Ansatz für die Entwicklung eines möglicherweise über die vorsichtige Formulierung in Art. 34 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hinausgehenden vorläufigen Rechtsschutzes.

Allzu aufgeschlossen ist der Verfasser gegenüber der vor allem von E i s s e n verschiedentlich vorgestellten Drittwirkungsthese, wonach die MRK-Rechte nicht von den Vertragsstaaten, sondern auch von Einzelpersonen untereinander verletzt werden können. Da auch Anhänger dieser Lehre nicht daran vorbeikommen, daß jedenfalls auf der internationalen Ebene nur Staaten Menschenrechtsverletzungen prozessual verantworten müssen (Art. 24, 25 MRK), läuft dies auf die schwierige – und für die Gewährleistung von Freiheitsrechten durchaus zweischneidige – Frage hinaus, inwieweit ein Staat auf Grund der MRK gehalten ist, Individuen voreinander zu schützen, und inwieweit er für etwaige Nachlässigkeiten solchen Interindividualschutzes nach der MRK haftbar zu machen ist. Jedenfalls nicht beizupflichten vermag ich dem Verfasser in der Folgerung, die Vertragsstaaten seien nach Art. 13 MRK verpflichtet, innerstaatlich effektive Rechtsmittel für interindividuelle Menschenrechtsverletzungen bereitzustellen (S. 11 f., auch S. 21, 226, 227). Gegen zwei weitere Einzelthesen erscheinen Bedenken am Platz: Daß die Inanspruchnahme des Armenrechts die Garantie freier Verteidigerwahl (Art. 6 Abs. 3 Buchst. c MRK) ausschließe (S. 117) und daß die in einigen Europaratsstaaten übliche *closed shop*-Tarifvertragspraxis (vgl. meinen Hinweis auf bedenkliche dänische Rechtsprechung, *Der Betrieb* 1973, S. 620 ff.) mit der in Art. 11 MRK gewährleisteten Vereinigungsfreiheit

vereinbar sein soll (S. 157 f.), erscheint mir nicht so selbstverständlich wie dem Verfasser; im letzteren Fall überzeugt insbesondere nicht der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Art. 11 MRK, zumal sonst vom "limited value of the preparatory work" (S. 19) gesprochen wird.

In verschiedener Hinsicht äußert der Verfasser abgewogene Kritik an der Straßburger Praxis, der man sich anschließen kann. Dies gilt zum Beispiel für die dem Wortlaut, Sinn und Zweck der MRK widersprechende Kommissionspraxis, den Eigentumsschutz (Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls) auf Ausländer zu beschränken (S. 165), ebenso wie für die unverständliche Entscheidung des Gerichtshofs im *Landstreicherei*-Fall, eine Freiheitsentziehung könne trotz Vorenthaltung der von Art. 5 Abs. 4 MRK geforderten Anordnung durch ein Gericht *lawful* im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. e MRK sein (S. 41). Sehr zurückhaltend und kritisch wird der von der Straßburger Praxis verschiedentlich bemühte Rückgriff auf immanente, d.h. nicht im MRK-Wortlaut ausdrücklich formulierte Menschenrechtsschranken ("inherent limitations", S. 198 ff., auch S. 139, 154) beurteilt. Auch soweit Menschenrechte nach der MRK ausdrücklich unter gewissen Voraussetzungen beschränkt und Eingriffen unterworfen werden dürfen, meldet Jacobs mehrfach nicht unbegründete Zweifel an der Art und Weise an, in der die – an sich notwendige und richtige – These vom Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation, margin of discretion*) der Staaten in der Praxis angewendet werde: Der Hinweis auf die Existenz dieses Spielraums ersetze häufig die Begründung seiner Voraussetzungen im Einzelfall (S. 63, 134, 136, 137, 140, 201 f.); ähnliche Einwände werden gegen eine mitunter zu formelhafte Verwendung des Grundsatzes erhoben, die Kommission sei keine »vierte Instanz« (S. 119, 122).

Das gediegene Buch ist nicht nur wegen seiner Aktualität eine Bereicherung des MRK-Schrifttums.

Hannfried Walter, Mainz

Joyner, Nancy Douglas: *Aerial Hijacking as an International Crime.*

Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Leiden: Sijthoff 1974. VIII, 344 S. Dfl. 55.– geb.

Die Arbeit der Autorin befaßt sich mit der Frage, ob Luftpiraterie als »Piraterie« in völkerrechtlichem Sinne angesehen werden kann. Dazu wird auf über 100 Seiten die Entwicklung der Piraterie geschildert. Sie kommt dabei zu dem kaum überraschenden Schluß, daß der traditionelle Begriff der Piraterie auf der Hohen See mit dem neuen Verbrechen der Luftpiraterie kaum vergleichbar ist und daß eine Anwendung der seerechtlichen Piraterieregeln auf die Luftpiraterie nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen würde. Dem schließt sich eine Untersuchung der neueren internationalen Abkommen, die auf die Luftpiraterie anwendbar sind, an. Diskutiert werden die Tokyo Konvention von 1963 und die Haager und Montrealer Konventionen von 1970 und 1971. Im wesentlichen beschränkt sich freilich die Autorin auf die Wiedergabe von mehr oder weniger profunden Äußerungen vorwiegend amerikanischer Autoren, Politiker oder Journalisten, ohne daß recht erkennbar wird, was eigentlich mit der Untersuchung bezweckt wird. Ergebnis ist, daß die Luftpiraterie zu einem internationalen Verbrechen in den jüngsten internationalen Konventionen geworden ist. Das ist kaum zu bestreiten, sofern man sich vorher darauf

geeinigt hat, welche Kriterien vorliegen müssen, damit ein *international crime* vorliegt. Am interessantesten sind vielleicht noch die Ausführungen über die Bereitschaft der Staaten, Luftpiraten auszuliefern oder zu bestrafen, und die Übersichten über den Ratifikationsstand der verschiedenen Konventionen.

Insgesamt also eine Arbeit, die über die vorhandene umfangreiche Literatur hinaus wenig Neues bringt. Am Rande sei noch bemerkt, daß trotz eines klangvollen französischen Vorspruchs nahezu ausschließlich die englischsprachige Literatur verwendet ist, während einige im übrigen aufgeführte französische und deutsche Aufsätze von Alex Meyer in Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 1969 und du Pontavice und Pourcelet in Revue Générale de l'Air et de l'Espace von 1969 durchweg fehlerhaft und ohne Erwähnung des Autors im umfangreichen Literaturverzeichnis erscheinen. Offensichtlich sind sie aus dritter Hand übernommen worden. Wichtige Arbeiten zum selben Thema, wie etwa die von Faller über Gewaltsame Flugzeugentführungen aus völkerrechtlicher Sicht (Berlin 1972), werden nicht erwähnt. Diese und andere Mängel werden auch durch die Zitierung von *unpublished manuscripts* des Ehemanns der Autorin über Kelsens Reine Rechtslehre und anderer Autoren über ähnlich entfernte Themen nicht wettgemacht.

Kay Hailbronner

Krech, Helmut: Die Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze im französischen öffentlichen Recht. Göttingen: (Institut für Völkerrecht) 1973. XXXI, 203 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergiericht, begr. von Georg Erler, hrsg. Volkmar Götz, Dietrich Rausching, Gottfried Zieger, Bd. 49). DM 32.— brosch.

Krech hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, die auch im französischen Schrifttum bisher wenig geklärte Frage nach Begriff und Rang der *principes généraux du droit* zu untersuchen. Die Verwaltungsrechtsprechung hat diese Frage bisher offen gelassen, indem der Conseil d'Etat in dem bekannten knappen Urteilsstil seine Entscheidungen mehr oder weniger systematisch auf Verfassungsprinzipien, Gesetze, Verordnungen und allgemeine Rechtsprinzipien gestützt hat. Rang und Bedeutung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze «applicables même en l'absence de texte» konnten so lange offen bleiben, als es nur um die Kontrolle der Exekutive durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ging. Die jüngsten Entwicklungen, die zu einer Ausweitung der Kontrolle des Gesetzgebers durch den Conseil constitutionnel geführt haben, werfen freilich die Notwendigkeit auf, im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze schärfer nach Art und Rang der Grundsätze zu unterscheiden. Dadurch gewinnt Krechs Arbeit nachträglich noch eine größere Bedeutung.

Im ersten Teil geht der Autor der Frage nach, aus welchen rechtlichen Quellen die allgemeinen Rechtsprinzipien stammen. Er weist an Hand einer sorgfältigen Auswertung der Rechtsprechung nach, daß sowohl die Verfassungsprinzipien als auch die Gesetze als Anhaltspunkt für die Begründung allgemeiner Rechtsprinzipien durch die Rechtsprechung verwendet werden, daß aber die Rechtsgrundsätze selbst als Ausdruck einer rechtsschöpfenden Kraft der Rechtsprechung anzusehen sind. In einem zweiten Teil wird der Rang der allgemeinen

Rechtsprinzipien näher untersucht. Hier zeigt sich alsbald die Notwendigkeit, im Bereich der allgemeinen Rechtsprinzipien zu unterscheiden zwischen solchen, die nur die Exekutive binden, und solchen, die den Gesetzgeber binden. Für den »Normalfall« der allgemeinen Rechtsprinzipien nimmt Krech einen Rang zwischen Gesetz und Verordnung an. Verfassungsrang soll dagegen einigen besonders fundamentalen Prinzipien vorbehalten bleiben.

In einem dritten Teil werden schließlich Begriff und Grenzen dieser allgemeinen Rechtsprinzipien näher dargestellt. Krech erörtert hier die zahlreichen Probleme der Abgrenzung allgemeiner Rechtsprinzipien von den »fundamentalen Rechtsprinzipien, die durch die Gesetze der Republik anerkannt sind« einerseits, von den Rechtsprechungsregeln andererseits. Man kann Krech kaum vorwerfen, daß er für die Zuordnung insoweit auf die sich ständig entwickelnde Rechtsprechung verweist. Die neuesten Entscheidungen des Conseil constitutionnel werfen hier eine Fülle neuer Fragen auf, die bisher kaum durchdacht sind. Die Arbeit von Krech leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Kay Hailbronner

Lowenfeld, Andreas F.: International Private Investment. Teil 2 von Andreas F. Lowenfeld/Thomas Ehrlich, *International Economic Law*. New York: Bender 1976. X, 495 S.

Das vorliegende Lehrbuch vermittelt Wissenschaft und Praxis neue Einblicke in hochaktuelle Fragen privater Auslandsinvestitionen. Der Verfasser untersucht deren Problematik an Hand von zwei Fallstudien, nämlich der Niederlassung der ITT Rayonier in Kanada und der Verstaatlichung der US-Kupferbergbauunternehmen in Chile. Lowenfeld folgt hier der von ihm in seinem Völkerrechtslehrbuch entwickelten Methode. Er legt alle nur irgendwie zugänglichen, einschlägigen Dokumente (Gesetze, zwischenstaatliche Verträge, Regierungserklärungen, Konzessionsurkunden) in vollem Wortlaut vor. Nach jedem Abschnitt der Schilderung des Sachverhalts stellt er sodann Fragen, die die Studenten mit Hilfe dieser Dokumente, aber offenbar doch auch unter Zuhilfenahme ihres gesunden Menschenverstandes und/oder einiger in der Vorlesung erworbener Vorkenntnisse beantworten sollen. Die Fragen sind mit so viel Geschick abgefaßt, daß wirklich alle Aspekte der erwähnten Fälle ausgeleuchtet werden und sie einem über ein relativ bescheidenes Grundwissen Verfügenden dennoch keine unerklärlichen Rätsel aufgeben.

Hervorzuheben ist nicht nur das didaktische Geschick des Verfassers, sondern auch der Umfang des Wissens und der Lern- und Mitarbeitsbereitschaft, die ein Hochschullehrer zumindest an der New York University in einem Fach voraussetzen kann, das zwar von höchster praktischer Bedeutung ist, nach Ansicht der tonangebenden deutschen Bildungspolitik aber als äußerst nebensächliches Nebenfach rangiert. Nur wenige deutsche Studenten würden in eine solche aus Seminar und Vorlesung kombinierte Lehrveranstaltung das hier vorausgesetzte Grundwissen mitbringen und zu der intensiven Vorbereitung (Lesen der umfangreichen Dokumente usw.) bereit sein, die erst eine aktive Teilnahme an der Diskussion ermöglichen.

Die Niederlassung der ITT Rayonier in Kanada wirft insbesondere die Frage auf, inwieweit die Bundes- und Provinzialbehörden in Kanada durch Beteiligung an ausländischen Unternehmen deren Ansiedlung in zu erschließenden Gebieten fördern, andererseits aber eine Überfremdung Kanadas hintan halten sollen.

Die z.T. unterschiedliche Lage der beiden US-Großfirmen Kennecott und Anaconda in Chile wird anschaulich herausgearbeitet. Lowenfeld erörtert alle Fragen, angefangen von den Versuchen einer einvernehmlichen Chilenisierung unter Präsident Frei bis zu den Problemen der Entschädigung der durch die Nationalisationsmaßnahmen Präsident Allendes betroffenen Firmen durch die OPIC, die staatliche US-Anstalt, bei der diese Firmen gegen das Risiko einer Verstaatlichung versichert waren. Auch Kennern des chilenischen Kupferstreits verschafft Lowenfelds breite und hervorragend dokumentierte Schilderung neue Einblicke, so habe ich hier z.B. zum ersten Mal einen glaubwürdigen Erklärungsversuch für die Berechnungen gefunden, auf Grund deren Präsident Allende die angeblichen »Übergewinne« der Unternehmen festgesetzt hat.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

McWhinney, Edward: The Illegal Diversion of Aircraft and International Law. Leyden: Sijthoff 1975. VI, 123 S. brosch.

McWhinney legt mit diesem Buch seine Haager Vorlesungen von 1973 vor, die ebenfalls in RdC 1973 I, S. 261–372, veröffentlicht sind. Angesichts der nach wie vor großen Aktualität des Problems der Flugzeugentführungen für eine über den wissenschaftlich interessierten Leserkreis hinausgehende Öffentlichkeit erscheint dies gerechtfertigt. McWhinney präsentiert die Flugzeugentführung als Frage des "international legal problem solving". Im ersten Kapitel wird daher die Frage gestellt, ob sich nicht die Flugzeugentführung als ein so komplexes und vielschichtiges Problem darstellt, daß die Suche nach dem Allheilmittel (z.B. in der Form einer internationalen Konvention) in Wahrheit in vielen Fällen eine problemorientierte, pragmatische Lösung verhindert habe. In einem zweiten Kapitel werden die verschiedenen Verhaltensweisen und Interessen der Beteiligten der "special legal community" der Luft (UN-Sicherheitsrat und Generalversammlung, ICAO, IATA, International Federation of Airline Pilots Association (IFALPA) und der einzelne Flugzeugpassagier) unter die Lupe genommen. Es wird deutlich, daß über dem gemeinsamen Interesse an einer sicheren internationalen Zivilluftfahrt ein Mangel an Gemeinsamkeit in den Verhaltensweisen und Erwartungen eine wirksame Antwort auf die Flugzeugentführung verhindert hat. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit den Techniken der Lösung internationaler Probleme. Zunächst werden die Vorzüge und Nachteile multilateraler Verträge für das Problem der Flugzeugentführung dargelegt. Die bisherige internationale Bilanz ist hier eher mager. Weder die Haager noch die Montrealer Konvention garantieren, daß Flugzeugentführer tatsächlich bestraft werden. Darüber hinaus sind alle Versuche, sich auf Sanktionen gegen vertragsbrüchige Staaten zu einigen, bisher fehlgeschlagen. Man kann McWhinneys Bewertung der verschiedenen Vorschläge zur Durchsetzung der Vertragspflichten zustimmen; geändert wird dadurch freilich an der mangelnden

Realisierbarkeit nichts. Am Beispiel des US-Kuba Memorandums werden anschließend das bilaterale Abkommen und an Hand der IATA- und IFALPA-Maßnahmen und -Vorschläge die Aktionen privater Personen als Weg der Problemlösung untersucht. Hinzu kommt eine Darlegung und Bewertung der einzelnen staatlichen Maßnahmen im Rahmen von bilateralen Luftverkehrsabkommen über Landungs- und Überflugsrechte, nationaler Strafbestimmungen, polizeilicher Kontrolle und Gewaltanwendung.

Nach diesem Überblick über die Alternativen der Problembewältigung kommt McWhinney auf die hinter den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten stehenden Gemeinschafts- und nationalen Interessen und ihren Einfluß auf die Prioritätensetzung zu sprechen. Hier zeigt sich, daß jenseits des Bekenntnisses zur Sicherheit des Zivilluftverkehrs vorrangige Interessen nicht nur bei den arabischen Staaten einer Bekämpfung von Flugzeugentführungen entgegenstehen. Für die Praxis der westlichen Staaten wird man McWhinney darin beipflichten, daß auch das Ausreiserecht nicht unbeschränkt und mit allen Mitteln durchgesetzt werden kann. Vielleicht wird es doch einmal möglich sein, ungeachtet der Motive einen Katalog von Maßnahmen durchzusetzen, die wie im humanitären Kriegsrecht unter allen Umständen als unverhältnismäßig angesehen werden müssen. Abschließend zieht McWhinney eine Bilanz und fordert die einzelnen Staaten auf, konkrete einzelne Schritte in ihrem Einflußbereich zu unternehmen, anstatt ausschließlich das Ausbleiben globaler Lösungen zu beklagen. Angefügt ist ein Postskript über die Luftpiraterie als eine Form des internationalen Terrorismus und ein Fragebogen, der noch einmal die Diskussionspunkte vor Augen führt.

Die flüssig und knapp geschriebene Arbeit enthält eine Fülle von Gedanken, die zu weiteren Diskussionen Anlaß geben können. Sie ist zugleich eine ausgezeichnete Einführung in die Probleme der Luftpiraterie. Die Arbeit ist so verständlich geschrieben, daß sie auch Nichtjuristen ohne Einschränkung empfohlen werden kann.

Kay Hailbronner

Offermann-Clas, Christel: Eigentum in den Europäischen Gemeinschaften. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1974). XL, 162 S. (Schriften zum Wirtschafts-, Handels-, Industrierecht hrsg. von Rudolf Lukes als Fortsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen von Arthur Nußbaum, Bd. 10). DM 69.90 brosch.

Das angezeigte Buch geht von den Eigentumskategorien »Eigentum«, »Eigentum der öffentlichen Hand« und »öffentliches bzw. öffentlich-rechtliches Eigentum« aus. Dies wird in einer diesbezüglichen, sehr knappen methodologischen Vorbemerkung (S. 5–12) erläutert. Im Anschluß daran wird die rechtliche Ausprägung des Eigentums in den sechs Alt-EG-Staaten (die Arbeit wurde Ende 1972 abgeschlossen) dargestellt. Dies geschieht durch Betrachtung des Eigentums in den jeweiligen Zivilrechtsbüchern, wobei vor allem die historische Seite (die Entwicklung des Sachenrechts Eigentum wird vom römischen Recht her verfolgt) sehr breiten Raum einnimmt. Von besonderem Interesse ist das Kapitel über das Eigentum in den Verfassungen. Die Autorin kommt dabei zum Ergebnis, daß in allen untersuchten Staaten die Eigentumsgarantie an ein bestimmtes Eigentumsmodell nicht gebunden ist; sie umfasse neben den drei

anfangs genannten Kategorien weitere theoretisch denkbare Modelle. Was freilich die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums der öffentlichen Hand nach Art. 14 GG angeht, so ist ein solches Ergebnis durchaus angreifbar; die Frage wird von der Verfasserin nur am Rande problematisiert (S. 76 und 80 Anm. 359). Die Behandlung des Zusammenhangs von Eigentum und Freiheitssicherung ist widersprüchlich: Während auf S. 59 f. die Sicht des Eigentums als eines Garanten der Freiheit für überholt und fragwürdig erklärt wird, wird andererseits — zu Recht — gesagt, daß Art. 14 GG die »verfassungsrechtliche Absicherung eines ›Freiheitsraumes‹ für eine ›eigenverantwortliche‹ eigentümerische Initiative als grundlegende Betätigungsform« gewährleiste (S. 84; siehe auch S. 79 f.). Im übrigen wird die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung in sehr aufschlußreicher Weise für alle sechs Staaten aus dem Blickwinkel der Sozialpflichtigkeit und der Überführung in Gemeineigentum anvisiert. Es folgt ein kurzes Kapitel über völkerrechtliche Eigentumsgarantien (allgemeine Menschenrechtserklärung, MRK [erstes Zusatzprotokoll], Präambel der Europäischen Sozialcharta). Ein viertes Kapitel befaßt sich mit dem problematischen »Eigentum« nach den Art. 86, 87 Euratom-Vertrag, deren Analyse ergebe, daß es sich hier bereits begrifflich um kein Eigentum, sondern um ein »unvollendetes Gebilde« handle, das »einer Einordnung nicht zugänglich ist, aber eben durch die aufgezeigten rechtlichen Merkmale und Besonderheiten näher gekennzeichnet werden kann« (S. 157). Den Abschluß bildet ein thesenhaft zusammengefaßtes Resümee.

Die Arbeit kann schon deshalb auf Beachtung rechnen, weil im Zuge der lebhaft gewordenen Grundrechtsdiskussion in den Europäischen Gemeinschaften jede vergleichende Darstellung von Grundrechten in den Mitgliedstaaten dem Versuch förderlich ist, zu einer genaueren Vorstellung von der Reichweite des Gemeinschafts-Grundrechtsschutzes zu kommen. Die Verfasserin leistet zu diesem Versuch einen Beitrag. Konsequenzen gezogen werden freilich aus der vergleichenden Sicht nicht, obgleich das Vorwort solche Erwartungen weckt. Dies gilt gerade für das Kapitel über das Eigentum im Euratom-Vertrag, das etwas unverbunden neben den vorausgegangenen Erörterungen steht. Auch die Bedeutung des Zusammenhangs von völkerrechtlicher Eigentumsgarantie (besonders erstes Zusatzprotokoll zur MRK) und verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistungen für das Gemeinschaftsrecht bleibt undiskutiert. Hier hätte noch einiges gesagt werden können.

Eckart Klein

Pancbianco, Massimo: Ugo Grozio e la tradizione storica del diritto internazionale. Neapel: Editoriale Scientifica (1974). XI, 243 S. L. 4.500 brosch.

Der Verfasser sieht in Grotius den Begründer einer historischen Betrachtung des Völkerrechts und stellt dar, inwieweit die nachfolgenden Schulen diese beibehalten oder aufgegeben haben. Beim Leser wird das zunächst Erstaunen hervorrufen; denn ihm schien Grotius in die Geschichte nur gegangen zu sein, um Belege für das »natürliche« Verhalten der Menschen zu finden und aus ihnen das Naturrecht zu induzieren. Darum haben gelegentlich spätere Autoren getadelt, daß Grotius' natürliches Kriegsrecht brutal sei und nur durch ein Sonderrecht der Christen und einen Appell an bessere Gefühle

gemildert werden könne (Alb. Rolin, *Le droit moderne de la guerre*, Bd. 1, S. 285; Friedman, *The Law of War*, Bd. 1, S. 15).

Die Schrift bietet von diesem Ausgangspunkt aus zwei Schilderungen. Zum einen zeigt sie, welche Schulen des Völkerrechts die Anknüpfung an älteres Völkerrecht beibehalten, welche sie gelöst haben, um entweder rein rationales Naturrecht für die Staatenbeziehungen aufzustellen oder ganz positivistisch die zeitgenössische Praxis festzuschreiben. Zum anderen beschäftigt sie sich mit dem Schrifttum, das die Existenz von Völkerrecht in der Antike erforscht hat. Hier wird einerseits Mommsen mit seinem verneinenden Ergebnis, andererseits Phillipson (neben anderen) mit seiner bejahenden Einstellung hervorgehoben. Auch wenn man der Ansicht ist, daß es Geschichten der völkerrechtlichen Doktrinen genug gebe, zieht man Gewinn aus der vorliegenden Schrift, weil sie eine gute Zusammenfassung gibt und eben eine Vergleichung der Tendenzen der Völkerrechtsgeschichte vornimmt. Es ist natürlich, daß der Verfasser die Beiträge seines Landes aufzählt (S. 84–93, 147–153, 172 f., 181 ff., 194 f.); oft ist damit das deutsche Schrifttum verbunden, welches auf das italienische Einfluß ausgeübt hat, aber auch die anderen Länder kommen nicht zu kurz. Interessant sind dabei Bemerkungen über die Rezeption überhaupt (S. 35, 93), die Wirkungen des Westfälischen Friedens auf das Verständnis der Staatenbeziehungen (S. 93, 101, 204), die Rolle Leibniz' (S. 93 f.) und die Kritik Pufendorfs, die der modernen der Neustaaten am überlieferten Völkerrecht nicht unähnlich ist (S. 107). Am Ende nimmt der Verfasser selbst Stellung dahin, daß das antike Völkerrecht nicht von einem hypothetischen natürlichen Kriegszustand ausgegangen ist, sondern die Völkerrechtsgemeinschaft gekannt hat. Er bezeichnet es als Vorurteil (S. 189), wenn die deutsche und die italienische nationalistische Lehre Rom als imperialistisch, das Völkerrecht und seine Gemeinschaft verkennend abgestempelt habe. Indessen finden wir gerade jüngst eine Untersuchung – Peter Klöse: *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v.Chr.* (1972) –, deren Ergebnis (S. 210) so lautet. Rom habe nach 168 keinen Staat der hellenistischen Welt als souverän anerkannt und respektiert, wenn es jene Gebiete auch nicht unter direktes Regiment genommen habe. Der Verfasser bejaht auch für das Mittelalter trotz universalistischer Bestrebungen von Kaiser und Papst die Wirksamkeit des *Jus Gentium*. Dieses finde schon im *Corpus Juris* klaren Ausdruck und präge die Beziehungen der Regna, der italienischen Städte und der europäischen mit den orientalischen Staatsgebilden.

Der Leser wird leicht einen weiteren Schluß ziehen: Das Studium einzelner Institute des Völkerrechts kann weit zurückverfolgt werden, und das völkerrechtliche Material früherer Jahrhunderte ist nicht belanglos. Konkrete Untersuchungen der Praxis dürfen also die Dogmengeschichte ergänzen, die viel später einsetzt. In diesem Sinn sei nur erinnert an die schweizerischen und niederländischen Arbeiten über die alte Schiedsgerichtsbarkeit (Meisterhans, Waser, Usteri, Weyeneth, van Boetzelaer); an Ledebor: *Beroep op Volkenrecht vóór 1667* (1932); die Arbeiten von Ehrlich und Belch über Stanislaus von Skarbimierz und Paulus Wladimiri; an R. de Mas Latrie: *Du Droit de Marque* (1875);

G. Fahl: Der Grundsatz der Freiheit der Meere in der Staatenpraxis von 1493 bis 1648 (1969) (besprochen ZaöRV Bd. 35, S. 840); J.K. Oudendijk: Status and Extent of Adjacent Waters (1970) (besprochen ZaöRV Bd. 31, S. 392); K.H. Böhringer: Das Recht der Prise gegen Neutrale in der Praxis des Spätmittelalters (1972); P. Klöse (siehe oben); D. Koenen: Völkerrechtliche Funde in deutschen Rechtsquellen des 13. bis 16. Jahrhunderts (Diss. Bonn 1966); H. Stiens: Der Begriff des Präliminarfriedens im Völkerrecht (Diss. Bonn 1968); die Arbeiten des im Vorjahr verstorbenen Ch. H. Alexandrowicz über die Entstehung der Kolonien aus Verträgen (eine besprochen in ZaöRV Bd. 34, S. 583). Auch das Kriegsrecht bietet Belege für Panebianco's Schluß; einige überraschende Erkenntnisse findet man etwa bei J.G. Helm: Die Rechtsstellung der Zivilbevölkerung im Kriege in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Diss. Frankfurt 1957) oder bei M.H. Keen: The Laws of War in the Late Middle Ages (1965).

Im einzelnen wird es von der jeweiligen Materie abhängen, ob man ein völkerrechtliches Institut bis Rom zurückverfolgen kann oder ob man sich mit der Idee begnügen muß, daß sie zum Jus Gentium gehört und daher der Willkür des Handelnden entzogen ist, wenn auch die Regeln erst nach und nach und unter anderen als römischen Einflüssen sich entfalten. Mit dieser Maßgabe kann man auch zugeben, daß insofern ein römischer Einfluß beteiligt ist, als die Juristen des Mittelalters und der frühen Neuzeit bemüht gewesen sind, für ihre Thesen Belegstellen aus dem Corpus Juris heranzuziehen. Man hätte also zu untersuchen, ob dies Dialektik ist oder wirklich Fortdauer einer Rechtsvorstellung.

F. Münch

Qiu, Hong-da: Xian-dai guo-ji-fa [Das gegenwärtige Völkerrecht]. Taipei: San-min Verlag 1973. VII, 777 S. Dazu: Can-kao wen-jian (Quellensammlung), 253 S.

Qiu, Hong-da: Guan-yü zhongguo ling-tude guo-ji-fa wenti lun-ji [Abhandlungen zu internationalrechtlichen Fragen des chinesischen Territoriums]. Taipei: Shangwu 1975. 240 S.

Mitte der siebziger Jahre ist es nicht ohne Reiz, Bücher eines national-chinesischen Völkerrechtlers vorzustellen, der sich bislang vornehmlich durch Arbeiten zur völkerrechtlichen Haltung der Volksrepublik China einen Namen gemacht hat. Qiu lehrt heute an der Universität von Maryland, nachdem er vorher an der Zheng-zhi Universität (Taipei) und im Center for East Asian Legal Studies der Harvard Law School tätig gewesen war. Das erstgenannte Buch ist auf die Zwecke von Studierenden angelegt, wie schon der erste Abschnitt über empfohlene einschlägige Literatur deutlich macht. Von früher während der republikanischen Epoche und in Taiwan erschienenen Werken dieser Art unterscheidet es sich formal durch die Kooperation mehrerer Autoren und inhaltlich durch größere Unabhängigkeit gegenüber westlichen (insbesondere amerikanischen) Vorbildern. Der Abschnitt über die Rezeption westlichen Völkerrechts in China reflektiert das dürftige Wissen, das uns über diesen Vorgang bis dato zur Verfügung steht. Es ist bedauerlich, daß der Autor seinen Überblick über die aus westlichen Sprachen ins Chinesische

übersetzten völkerrechtlichen Lehrbücher nicht durch den Aufweis einschlägiger Werke chinesischer Autorenschaft ergänzt, um so die einheimische Verarbeitung des Übernommenen deutlich werden zu lassen. Am ehesten hätten noch die Bücher Zhou Geng-shengs aus den dreißiger Jahren genannt werden können. (Nach 1949 ist Zhou wohl der bekannteste Völkerrechtler der Volksrepublik geworden). Auch die in Taiwan erschienenen Lehrbücher von Lei Song-sheng (2 Bände), Tang Wu (4 Bände) und Chen Shi-cai bemühen sich um eine eigenständige Bearbeitung des Stoffes. Am beliebtesten war freilich Peng Ming-mins »Friedens- und Kriegsvölkerrecht«, das Ende der fünfziger Jahre erstmals erschienen und bis zur Verhaftung des die taiwanesischen Unabhängigkeitsbewegung unterstützenden Autors im Jahre 1963 jährlich neu aufgelegt worden ist. Andere sind weiterhin eher Übersetzungen westlicher Lehrbücher.

In drei Kapiteln behandelt Qiu Quellen des Völkerrechts, dessen Verhältnis zum innerstaatlichen Recht sowie das Vertragsrecht. Für den China-Spezialisten ist Qius Erläuterung der weder durch die Verfassung noch durch höchstrichterliche Entscheidung jemals geklärten nationalchinesischen Haltung hinsichtlich der Stellung von Völkergewohnheitsrecht und -vertragsrecht im innerstaatlichen Recht von Interesse. Im Abschnitt über Wirkungsvoraussetzungen des Vertrags wird der Begriff des »ungleichen Vertrages« — ein gesamtchinesisches Konzept, wenn auch teils verschiedener Ausprägung — mehr als Vehikel neuer Staaten der Dritten Welt als eine eigene chinesische Erfahrung behandelt. Für nationalchinesische Völkerrechtler ist dies seit Ende des 2. Weltkrieges kein Thema mehr. Im Kapitel über internationale Streitigkeiten und Streitbeilegung wird nicht erwähnt, daß sich die Republik China 1944 in Dumbarton Oaks für eine zwingende Zuständigkeit des IGH eingesetzt hatte, was in deutlichem Gegensatz zur Haltung der Volksrepublik steht und übliche historisierende Erklärungsversuche mehr als nur relativiert. Das Kapitel über internationale Organisationen enthält einen besonderen Abschnitt zum »Austritt der Republik China aus den Vereinten Nationen«, in dem die einschlägigen Verlautbarungen der Regierung in Taibei kommentarlos wiedergegeben werden.

Das Buch enthält eine reichhaltige Darstellung heutigen Völkerrechts für chinesische Studenten. Der westliche Chinainteressent jedoch erfährt wenig über spezifisch chinesische (und taiwanesischen) Entwicklungen, es sei denn dies: Die Rezeption westlichen Völkerrechts durch die Völkerrechtswissenschaft der Republik China auf Taiwan geht unvermindert weiter; Reformen, wie sie von Ländern der Dritten Welt (ökonomisch wird man Taiwan noch immer dazu rechnen müssen, politisch in zunehmendem Maße) gefordert werden (vgl. etwa im Seerecht, Fremdenschutz, Enteignung, Weltwirtschaftsordnung etc.), finden kaum Erwähnung, geschweige denn ex- oder implizite Unterstützung. Dem entsprach bislang die Praxis: Taiwan ist eines der wenigen Entwicklungsländer, mit denen die USA einen Vertrag des Inhalts abgeschlossen haben, daß amerikanische Investitionen in Taiwan nicht ohne gerechte Entschädigung enteignet werden.

Territorialprobleme Chinas, im Lehrbuch (S. 346–364) kurz angesprochen, werden von Qiu in seiner 1975 erschienenen Aufsatzsammlung ausführlicher diskutiert. Es handelt sich um: Rechtsstellung Taiwans und der Pescadorens; der Ryukyus; Japans Beanspruchung der Tiaoü-tai (Senkaku) Inseln; die Rechtsstellung Hong Kongs; die Probleme um die Xisha (Paracelen) und Nansha (Spratley) Inseln, die von Vietnam beansprucht werden; Rechtsfragen hinsichtlich des chinesischen Festlandssockels und der sino-sowjetischen Grenzstreitigkeiten. Eine vergleichende Untersuchung zur westlichen und chinesischen Konzeption des »ungleichen Vertrages« weist schließlich auf eine argumentative Grundlage mancher der behandelten Territorialfragen, von denen lediglich Macao und die chinesisch-indischen Grenzstreitigkeiten nicht behandelt wurden.

R. Heuser

Randolph, Lillian L.: Third-party Settlement of Disputes in Theory and Practice. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Leiden: Sijthoff 1973. 336, 88, 28 S. Dfl. 53.— geb.

Die vorliegende Arbeit will keinen juristischen Beitrag zur friedlichen Streitbeilegung leisten. Vielmehr untersucht sie mit politologischen Methoden und Fragestellungen die Streitbeilegung durch Dritte schlechthin. Ihr Ziel ist eine allgemeine Theorie des Third-party Settlement ohne Unterscheidung nach richterlichen und nichtrichterlichen, ohne Unterscheidung nach rechtlichen und nichtrechtlichen Streitbeilegungsverfahren — ja sogar mit Geltungsanspruch für die innerstaatliche wie für die internationale Streitbeilegung. Ein präventives Unterfangen, mit dem der Autor dem systematischen Verstehen seines Gegenstandes dienen will. Dabei bevorzugt er die generelle Aussage, denn allein dies sei der Weg, die Vielzahl der analytisch nicht mehr erfäßbaren Fakten zu durchdringen (S. 28–32). So steht ganz im Vordergrund der Arbeit die Darstellung eines theoretischen Konzepts, dem dann — eher *illustrandi* denn *probandi causa* — eine höchst cursorische Betrachtung der Praxis nachgeliefert wird, internationaler wie nationaler. Leider entsteht hier nicht selten der Eindruck mangelnder Sorgfalt; und dies ganz besonders bei der Erfassung der zwischenstaatlichen Streitbeilegung. Die Behauptung etwa, der gegenwärtige Stand des Third-party Settlement sei ein Ergebnis allgemeiner Unterstützung des Gerichts- und Schiedsgerichtsgedankens durch die großen Staaten (S. 175 f.), kann in dieser Allgemeinheit nur Verwunderung wecken, zumal, wenn dann unter den Promotoren auch noch die UdSSR erscheint. Es ist doch hinlänglich bekannt, daß die Souveränitätskonzeption gerade dieses Staates ihn daran hindert, die unabhängige Beurteilung und Entscheidung eigener Angelegenheiten aus der Hand zu geben. Vor dem Forum der UN ist das zudem oft genug zum Ausdruck gelangt. Und wie steht es mit den hintangestellten kleinen Staaten? Hat nicht gerade die Schweiz das umfangreichste System friedlicher Streitbeilegung aufgebaut? Solche »Feinheiten« zur Kenntnis zu nehmen, hat sich der Verfasser freilich selbst versagt, da er bei der Betrachtung der Praxis nur "legal instruments of wide applicability" zur Kenntnis nehmen will (S. 3), und die gerade sind es nicht, welche bei der Mehrzahl der Fälle eines praktischen Third-party Settlement of Disputes zwischen Staaten Pate gestanden

haben. Das hätte schon ein kurzer Blick bei Stuyt, *Survey of International Arbitrations*, lehren können, der dem Verfasser allerdings unbekannt zu sein scheint. Nicht minder willkürlich mutet z.B. die Klassifikation nach bedeutenden und unbedeutenden Streitigkeiten an, als deren Ergebnis sogar die algerisch-marokkanischen Grenzdifferenzen als unbedeutend erscheinen, die nicht nur einmal Ursache kriegerischer Verwicklung gewesen sind. Am Ende bleiben darum einige Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit so mancher Folgerung des Autors.

Die Arbeit wird ergänzt durch umfangreiche Anhänge; beigegeben sind eine Übersicht über Streitfragen vor internationalen Instanzen *applying permanent procedures*, also nicht nur permanenten Institutionen; ferner eine Übersicht über die Vertragsstaaten wichtiger Konventionen mit Streitbeilegungsverfahren, eine über das Abstimmungsverhalten nationaler Richter beim Weltgerichtshof sowie eine synoptische Zusammenfassung der Tätigkeit verschiedener internationaler Gerichtshöfe, leider alle nicht auf dem Stand des Veröffentlichungsjahres des Buches. Die Nutzbarkeit dieser Appendices wäre wesentlich erleichtert worden, hätten sie Aufnahme in das Inhaltsverzeichnis gefunden. Den Abschluß bilden ein Literaturverzeichnis, welches praktisch alle nicht englischen Titel, selbst die wichtigen zum Untersuchungsgegenstand, unterdrückt (sie sind auch in der Arbeit nicht verwertet), ferner ein Sach- und Fälleverzeichnis.

v. Mangoldt, Tübingen

Recht im Dienst des Friedens. Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976. Hrsg.: Jost Delbrück, Knut Ipsen, Dietrich Rausching. Berlin: Duncker & Humblot (1975). XI, 660 S. DM 136.— geb.

Die ungewöhnlich gehaltvolle Festschrift lag termingerecht vor und gliedert ihre 31 Beiträge, zwischen einer Würdigung der Lebensleistung des Jubilars und einer Bibliographie seiner Veröffentlichungen, in acht Abteilungen, davon sechs zum Völkerrecht, deren Beiträge hier in Auswahl erwähnt seien. R. Bernhardt kritisiert im »Grundvertrags-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 (Bd. 36, S. 1 ff.) Prägungen wie »faktische Anerkennung besonderer Art«, (der Vertrag sei) »seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter se-Beziehungen regelt«, »eine staatsrechtliche Grenze« (sei die zwischen Bundesrepublik und DDR) »ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik verlaufen« usw., und die Art der Vertragsauslegung. J.A. Frowein untersucht die (innerstaatliche) Bindungswirkung von (insbesondere verfassungswidrigen und rechtsfeststellenden) Akten der auswärtigen Gewalt, B. Meissner die Relevanz der Partei im sowjetischen Staats- und Völkerrecht, in der Staatsvertretung nach außen, im Verhältnis zu Ostblockstaaten, zu nicht herrschenden kommunistischen Parteien und im Rahmen intersozialistischer Parteienkonferenzen. Der von H. Hecker gegebene Überblick über »Die Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in völkerrechtlichen Verträgen deutscher Staaten« seit Mitte des 18. Jh. ist in seinem »Gebietswechsel« betreffenden Teil ein Wertmaß für den deutsch-polnischen Vertrag vom 7. 12. 1970 samt »Information« (Texte: ZaöRV Bd. 31, S. 156 ff.). »Von den Ursprüngen des Völkerrechts« handelt H. Bülck und sucht Ansätze, Vorformen und Fundamente seit der Steinzeit an Hand von

Erkenntnissen der Natur- und Geisteswissenschaften. Weitere Grundfragen des Völkerrechts behandeln G. Schwarzenberger: "The Problem of International Constitutional Law in International Judicial Perspective", U. Scheuner: »Solidarität unter den Nationen als Grundsatz in der gegenwärtigen internationalen Gemeinschaft« und B. Landheer: "Innovation and Diffusion in the Worldsystem". O. Kimminich untersucht »Probleme der Anpassung der Genfer Flüchtlingskonvention an gewandelte Verhältnisse«. W. A. Kewenig kritisiert Verfahren und Argumente, womit das IGH-Urteil vom 20. 12. 1974 zu der konsternierenden Prozeßabweisung im *Nuclear Tests*-Fall (ICJ Rep., S. 253 ff.) gelangte, weil die Klage Australiens durch französische Erklärungen außerhalb des Verfahrens gegenstandslos geworden sei. Fragen der Konfliktverhütung und des Konfliktrechts behandeln die Beiträge von H. Haftendorn: »Gewaltverzicht als Instrument europäischer Ordnungspolitik«, B.V.A. Röling: »Die Definition der Aggression« mit Hinweisen auf den Wandel der Vorschläge der UdSSR nach Einmarsch in die ČSSR 1968 ("... incompatible with . . . peaceful coexistence of States with different social systems", unter Offenhaltung von Gewaltakten unter socialist States), Vorgeschichte und Kommentar zum UN-GV-Beschluß 3314 (XXIX) vom 14. 12. 1974, schließlich K. Ipsen: »Zum Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts«. Zu Gebietsfragen nehmen Stellung D. Rauschnig: »Die Grenzlinie im Verlauf der Elbe«, I. Seidl-Hohenveldern: »Das Münchener Abkommen im Lichte des Prager Vertrages von 1973«, K. Skubiszewski: "Gdansk and the Dissolution of the Free City" (betreffend den Status Danzigs), und O.L. Brintzinger: »Versuch über Exklaven und Enklaven«, bis ins 18. Jh. zurückgreifend. Fragen des Seevölkerrechts behandeln die Beiträge von L. Gelberg: »Rechtsfragen des Festlandssockels in der Ostsee«, V. Ibler: "Anti-Pollution Jurisdiction in the Exclusive Economic Zone and the Freedoms of Navigation" und M. Sørensen: »Brückenbau und Durchfahrten in Meerengen«. Die europäische Ordnung und Zusammenarbeit betreffen die Aufsätze von H.-R. Krämer: »Die Bedeutung der Abkommen von Jaunde und Lomé für die regionale Integration zwischen Entwicklungsländern«, G. Zieger: »Die Rechtsstellung Berlins in den Europäischen Gemeinschaften«, G.C. von Unruh: »EUREGIO. Programm und Realität einer grenzüberschreitenden Kooperation« (betr. grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Wirtschaftsunternehmen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet) und S. Magiera: »Bundesstaat und EG-Finanzordnung – Zur Verteilung der Finanzlast zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften«. Das Erscheinen dieser in zwei Abteilungen auch Verfassungsfragen der Bundesrepublik Deutschland gewidmeten Festschrift ist überschattet von der ersten Sorge um das Ergehen des Jubilars. Strebel Scott, Gary L.: *Chinese Treaties. The Post-Revolutionary Restoration of International Law and Order*. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Leiden: Sijthoff 1975. XV, 312 S. Dfl. 60.– geb.

Der Untertitel enthält die Zielrichtung des Autors. Am Anfang steht Mißtrauen: hat revolutionäre Rhetorik Einfluß auf den chinesischen Umgang mit

Verträgen? Am Ende soll klar werden, "that PRC practice in international relations does not differ distinctly from the practice of most nations of the world". Es ist ein zusätzliches Ziel des Autors, "to establish a 'hard data' base", die ein Instrument zum Vergleich der Vertragspraxis Chinas mit der anderer Staaten bereitstellt, mit dessen Hilfe dazu beigetragen werden kann, "politics, attitudes and actions" Chinas in der internationalen Umgebung zu verdeutlichen. Dieser umfassendere "political-science-approach" unterscheidet Scotts Buch von der Arbeit H. Chiu's zum gleichen Thema (*The People's Republic of China and the Law of Treaties*, Cambridge/Mass. 1972).

Die Arbeit basiert auf der Auswertung von 1600 bilateralen Verträgen. Die vorhandene Sekundärliteratur (neben Chiu, J. Hsiung und L.T. Lee) wird von Scott ausführlich zitiert; eine Auseinandersetzung findet jedoch nicht statt. Der größere Teil des einleitenden Kapitels enthält methodologische Erwägungen und einen historischen Rückblick, der kurzatmig bleibt, trotz des apodiktischen Hinweises, "to understand present-day Chinese treaty practice one must first grasp the role of treaties in traditional China" (S. 16). Das wirkt wie eine Pflichtübung, insbesondere deshalb, weil in den weiteren Kapiteln ein historischer Bezug nicht herausgearbeitet wird. Ebenso wenig kann das ständig weitergereichte Schreiben über *li* und *fa* solange absolut keine neuen Einblicke bieten, als bislang unbekannte Quellen nicht erschlossen werden. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Darstellung sog. chinesischer Grundauffassungen im Völkerrecht, wo seit Mitte der sechziger Jahre m.E. nur noch wiederholt wird. Scott macht keine Ausnahme. Im Kapitel über "Treaty Law and the PRC" geht es u.a. um die Wechselbeziehung von Vertragspraxis und staatlicher Anerkennung, die Frage der Staatensukzession im Hinblick auf Verträge und das Konzept des »ungleichen Vertrages«. Der Autor ist der Auffassung, daß China in einige von der kaiserlichen Regierung abgeschlossenen Verträge eingetreten sei, unterläßt aber jeden weiteren Hinweis darüber, um welche Verträge es sich handelt. Scott bemerkt, daß der Gedanke des »ungleichen Vertrages« auch von neuen Staaten (der Dritten Welt) aufgegriffen wurde. Ein solcher Hinweis hätte Anlaß sein können, die Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des sozialistischen chinesischen Staates auf vertragsrechtlich relevante Implikationen von Chinas Selbsteinschätzung, ein Staat der Dritten Welt zu sein, auszudehnen. In weiteren Kapiteln befaßt sich der Autor mit den mehr technischen Aspekten, wie Definition und Klassifikation von Verträgen, dem Abschlußprozeß (Autor berücksichtigt nicht den 1975 m.E. zur neuen chinesischen Verfassung gewordenen Verfassungsentwurf von 1970), daneben entwickelt er chinesische Ansichten zur Wirkung von Verträgen, zum Anwendungsbereich von Meistbegünstigungsklauseln, zu Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit. Damit hat der Autor "the more traditional forms of treaty analysis" abgeschlossen. Manche bedeutsamen Aspekte finden keine Erwähnung; so etwa Interpretation und Beendigung von Verträgen. Der Autor arbeitet mit vielen Unterstellungen, die ihm den Zugang zu einer sensibleren Analyse verschließen. Inwiefern ist China "a radically new regime" (S. 249)? Woraus ergibt sich, daß die Chinesen davon ausgehen, "to have created a new Chinese state" (S. 80, 250)?

Ihre Argumentation im Zusammenhang mit der UN-Repräsentationsfrage weist auf eine andere Einstellung. Statt ständig zu wiederholen, daß die chinesische Haltung sich aus eigener Erfahrung und "borrowed Soviet concepts" zusammensetze, sollte gefragt werden: was ist was warum? Wenig Verständnis verrät der Hinweis, daß die "legal theory" der Volksrepublik China (wie sieht diese aus?) "though it is different in many ways from common elements in western theories of international law, it does nonetheless (*sic!*) have a reasonable, sound basis . . .". Und: Wieso unterliegt China einem "maturation process as an international actor" (S. 52)? Was heißt hier »Reife«?

Mit dem fünften Kapitel geht der Autor über "to the consideration of treaties as quantifiable data base", wo von Vertragsabschlußhäufigkeit in bestimmten Zeitabschnitten, mit bestimmten Staatengruppen und Einzelpartnern sowie von der Häufigkeit bestimmter Vertragsinhalte die Rede ist. Auf diese Weise wird ein beredtes Bild der konkreten chinesischen Außenbeziehungen im Zeitraum zwischen 1949 und 1972 gezeichnet. Hier und in der Inbeziehungsetzung von Vertragshäufigkeit als "indicator of China's foreign relations" mit anderen solchen Indikatoren, wie etwa Außenhilfe und Handelsstatistiken sowie mit innen- und außenpolitischen Ereignissen liegen Informationswert und methodischer Reiz des Buches.

R. Heuser

Vogt, Karl Herbert: Die Entwicklung der «Responsabilité sans faute» in der neueren französischen Lehre und Rechtsprechung. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 268 S. (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 266). DM 68.— brosch.

Vogt nennt sein Buch mit unnötiger Bescheidenheit den Versuch eines Beitrages zur Fortentwicklung des Staatshaftungsrechts in Deutschland. Auch wenn gerade die Staatshaftungsregeln anderer Länder in besonderem Maße in der speziellen Rechtsentwicklung und -tradition der jeweiligen Systeme wurzeln und deshalb kaum »rezipierbar« erscheinen, so ist doch jede geschlossene Darstellung gerade neuerer Entwicklungen im Staatshaftungsrecht einer bedeutenden europäischen Nation in jedem Falle ein wertvoller Beitrag zur Reformdiskussion in unserem Lande, in der — wie die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Gutachten¹⁾ zeigen — der Rechtsvergleichung durchaus Bedeutung beigemessen wird. Während den deutschen Reformbestrebungen offenbar in erster Linie das Verantwortlichkeitsgesetz des Schweizer Bundes von 1958 als Vorbild dient, liegt ein Verdienst des vorliegenden Buches schon in der ausführlichen Darstellung des dem deutschen Juristen in der Regel schon sprachlich schwer zugänglichen französischen Rechts der außervertraglichen Staatshaftung.

¹⁾ Zur Reform des Staatshaftungsrechts, Rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und das Gutachten von Reh binder, Vergleich der geplanten Reform des Staatshaftungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland mit der Rechtswirklichkeit der Staats- und Beamtenhaftung in der Schweiz, beide herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Reihe »recht« im Dezember 1975.

Vogt gibt zunächst einen knappen Überblick über das geltende deutsche Staatshaftungsrecht und die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH, deren Ergebnisse er im wesentlichen als befriedigend billigt, deren dogmatisch schwache Konstruktion es ihm aber als unausweichlich erscheinen läßt, zu einer neuen, einheitlich konzipierten Grundlage zu kommen, die sowohl die Haftung für rechtswidrige als auch für rechtmäßige Schadenszufügung organisch verknüpfen soll. Sein Anliegen ist es, die in Frankreich mit der verschuldenslosen Staatshaftung gemachten Erfahrungen für die deutsche Reform nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck unternimmt Vogt nach einem Überblick über die verschuldensunabhängige Haftung für *faute de service* und die klassischen Fallgruppen der *responsabilité sans faute*, für die es nach seinen Feststellungen nicht gelungen ist, ein einheitliches Haftungsprinzip herauszuarbeiten, eine umfangreiche Analyse der Rechtsprechung etwa seit dem 2. Weltkrieg zu den typischen Fällen verschuldensloser Staatshaftung, die er in vier Gruppen einteilt: Verwaltungshelfer-Schäden, Schäden durch öffentliche Arbeiten, Haftung für gefährliche Tätigkeiten und Haftung für bewußte und gewollte Schadenszufügung. Zusätzlich werden in einem besonderen Abschnitt diejenigen Urteile ausgewertet, in denen die objektive Staatshaftung auf Hoheitsbetätigungen jenseits des Verwaltungsbereichs ausgedehnt wurde, d.h. in den Bereichen der *actes de gouvernement* und der Justiztätigkeit im weitesten Sinne.

Vogts Analyse, die durch die Vielzahl der ausgewerteten Entscheidungen beeindruckt, kann nicht in Kürze mit dem Anspruch auf Verständlichkeit wiedergegeben werden. Als ihr Ergebnis findet er Ansätze zu einem harmonisch gegliederten Haftungssystem, das sich aus einer Haftung für *faute* (Verschulden) sowie Haftung für Unfall (abgeleitet aus der Haftung bei *travaux publics*) und Haftung für Eingriff zusammensetzt. Während die Verwaltung in den Fällen der *faute*- und der »Unfall«-Haftung gegen Normen verstoßen hat, die einen Schaden verhindern sollen (und damit rechtswidrig handelt), ist der »Eingriff« rechtmäßig, Ersatz wird hier aus Gründen der Lastengleichheit (*égalité devant les charges publiques*) geleistet. Das »Gleichheitsgebot« als Ausdruck der Solidarität aller im Staate soll die gemeinsame Basis sowohl der *faute*- als auch der objektiven Haftung sein: Bei der *faute*-Haftung ist es verletzt durch Mißachtung des Legalitätsprinzips, bei der Unfallhaftung durch spezielle Realisierung der aus der Staatsfunktion erwachsenden Risiken und bei der Eingriffshaftung durch Auferlegung besonderer Lasten zum Wohle der Allgemeinheit. Als gemeinsame Voraussetzungen aller drei Haftungsformen nennt Vogt die Schutzwürdigkeit der beeinträchtigten Rechtsposition, einen anormalen Schaden jenseits des normalen Lebensrisikos, Spezialität dieses Schadens im Sinne eines Sonderopfers und die Abwesenheit besonderer, dem Schadensopfer zurechenbarer Umstände, die den Schadenseintritt begünstigen bzw. gleichzeitig zu einem Vorteil führen.

Auf der Basis seiner Untersuchung schlägt Vogt im abschließenden Ausblick auf die deutschen Reformbestrebungen vor, an der Verschuldenshaftung festzuhalten und sie durch eine verschuldenslose Haftung für Eingriff (im Sinne der BGH-Rechtsprechung) und Unfall (die neu zu konzipieren wäre) zu ergänzen

und das so entwickelte System auf den einheitlichen Leitgedanken der Gleichheit — entnommen aus dem Sozialstaatsprinzip — zu gründen: »Gleichheit gegenüber den Belastungen bei der Eingriffshaftung, Gleichheit gegenüber den Risiken bei der Unfallhaftung und Gleichheit gegenüber den Vorteilen staatlichen Handelns bei der Verschuldenshaftung«. Die deutsche Staatshaftungsrechtskommission lehnt es dagegen in ihrem Bericht vom Oktober 1973 (S. 63 f.) »mit Entschiedenheit ab, die Haftung für Staatsunrecht in einer allgemeinen Entschädigungspflicht des Staates für erhöhte Risiken oder einem wie immer ausgestalteten sozialen Entschädigungsrecht aufgehen zu lassen«, da die Entschädigung für staatliches Unrecht eine rechtsstaatliche (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht eine sozialstaatliche (Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG) Verpflichtung des Staates sei. Wie immer man dazu steht und bei allen eingangs genannten Vorbehalten gegen die einfache Übernahme ausländischer Staatshaftungsregeln: Der Vorzug der Einheitlichkeit und Geschlossenheit, dessen sich der Kommissionsvorschlag nicht unbedingt rühmen kann, ist Vogts' Konzeption nicht abzuspüren. Weniger befriedigen dagegen seine Argumente für eine Beibehaltung der Verschuldenshaftung: Die ausdrücklich mit eigenen Erfahrungen begründete Auffassung, die Staatsdiener würden angesichts eines drohenden »Schuld-Verdiktes« die Normen sorgfältiger beachten, als bei einer durch (staatlich finanzierte) Versicherung abgedeckten objektiven Ersatzregelung ist bei dem oft sorglosen Umgang mit öffentlichen Geldern durchaus reizvoll. Dieser Effekt tritt — wie der Verweis auf die französische Regelung zeigt — aber nur ein, wenn die Staatshaftung kumulativ und nicht befreiend eingreift, der Beamte je nach Wahl des Geschädigten also auch selbst finanziell direkt haftbar wäre (und nicht lediglich im Regreßwege). Eine solche Eigenhaftung des Beamten hätte dann aber die möglichen Auswirkungen auf seine Entschlußfreudigkeit, die Art. 34 GG gerade ausschließen wollte. Zweifelhaft ist auch, ob die Probleme der Beweislast und des entschuldbaren Rechtsirrtums so wenig gravierend sind, wie Vogt meint. Erinnerung sei hier nur an den gar nicht seltenen Fall, daß die Auslegung und Anwendung einer Norm erst in der letzten gerichtlichen Instanz für rechtswidrig erachtet wird.

Die mögliche Angreifbarkeit dieser rechtspolitischen Erwägungen beeinträchtigt den Wert der gesamten Darstellung aber in keiner Weise.

Stein
Zemanek, Karl: **Die Schiffahrtsfreiheit auf der Donau und das künftige Regime der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße.** Eine völkerrechtliche Untersuchung. Wien, New York: Springer (1976). XI, 73 S. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Supplementum 4). DM 44.— brosch.

Die im Auftrag der österreichischen Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft angestellte Untersuchung betrachtet den von G. Jaenicke 1973 behandelten Gegenstand (vgl. ZaöRV Bd. 35, S. 132 f.) aus österreichischer Sicht. Nach Darstellung der durch das Donauregime (Belgrader Donaukonvention von 1948, der Österreich seit 1960, die Bundesrepublik nicht angehört) der österreichischen Donauschiffahrt rechtlich eröffneten wirtschaftlichen Möglichkeiten entwirft Verf. ein Modell für ein zu deren künftiger Sicherung anzustrebendes Regime einer Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau. Wie das StIGH-Urteil vom 12. 12. 1934 im *Chinn-Fall* (A/B 63) versteht Verf. die Freiheit

der Flußschifffahrt als deren kommerzielle Operationen notwendig mit umfassend. Diese Handelsfreiheit setze freie Marktwirtschaft voraus. Die nun beteiligten Staatshandelsländer schalten, nach ihren Begriffen eines »Völkerrechts der friedlichen Koexistenz«, die marktwirtschaftliche Konkurrenz aus unter Aufteilung des Frachtaufkommens in auf Grund zweiseitiger Staatsverträge getroffenen Abmachungen zwischen den Reedereien, was eine Schifffahrtsfreiheit in westlichem Verständnis materiell unmöglich mache. Österreich erleide dabei nur die Nachteile beider Systeme. Rationelle Ausnutzung der Fahrten durch gegenseitige Frachtenabgabe scheitere an sozialistischer Staatswirtschaft und Devisengier. Verf. möchte die Schifffahrtsfreiheit zwischen Staaten verschiedener sozio-ökonomischer Systeme neu interpretieren auf Grund ihrer vom StIGH 1929 im Fall *Oderkommission* (A/23) formulierten Funktion im gemeinsamen Interesse aller Uferstaaten an Intensivierung ihrer Handelsbeziehungen – unbeschadet abweichenden Begriffsinhalts im Verhältnis zwischen Staaten mit freiem Wettbewerb (S. 25 f.). Diese neue Interpretation dürfe nicht von der (fehlenden) Voraussetzung freier Marktwirtschaft bei allen Beteiligten ausgehen, sondern müsse einen das System zentraler Staatswirtschaft in Rechnung stellenden Zuteilungsmodus entwickeln, den aber Österreich allein gegen eine Mehrheit sozialistischer Uferstaaten nicht effektiv durchsetzen könne.

Von dieser Situation aus betrachtet Verf. das Rhein-Schifffahrts-Regime, wie es sich auf Grund der Mannheimer Akte von 1868 besonders nach dem II. Weltkrieg, unter dem Einfluß des EWG-Rechts, auch im Verhältnis zum Nicht-EWG-Staat Schweiz entwickelt hat, und arbeitet die rechtlichen und strukturellen Unterschiede in der (Rhein-)Schifffahrtsfreiheit gegenüber den Gegebenheiten des Donau-Regimes heraus, das in der Belgrader Konvention die Kabotage ausnimmt und sich auf enger begrenzte Angelegenheiten beschränkt, auch keine inländergleiche Behandlung kennt.

Die Probleme einer »Koexistenz« sozialistisch-planwirtschaftlicher mit marktwirtschaftlichen Strukturen würden sich bei rechtlich wie immer geöffnetem Großschifffahrtsweg Rhein-Main-Donau in erweitertem Rahmen stellen. Verf. skizziert zunächst die Ausgangslage und umreißt die der Bundesrepublik kraft Souveränität über Kanal und Main zufallende Schlüsselposition und ihre Stellung zur Donau, ferner die wirtschaftliche Bedeutung eines durchgehenden Verkehrswegs für den Fall freien Durch- und Zugangs aller seiner Anliegerstaaten. Als Modelle prüft er 1. ein für den Gesamtweg einheitliches neues Regime, das an der Beteiligung sozialistischer Staaten scheitere, 2. Widmung des Kanalstücks durch die Bundesrepublik ohne formelle Harmonisierung, nur mit bi- oder multilateralen Vereinbarungen zwischen ihr und den interessierten Staaten. Diese »Minimallösung« würde die Lösung der Probleme der Beteiligung sozialistischer Staaten an der Rheinschifffahrt der EWG überlassen, deren Instrumentarium aber dazu nicht taue, da zwar die Frachtenbildung, nicht aber -vergabe durch Margentarife beeinflussbar sei und Diskriminierungen durch Staatshandelsländer jedenfalls in deren Häfen drohen (S. 65); Österreich würde die Nachteile des Donau- und, als Nicht-EWG-Land, des Rheinverkehrs erleiden. Als 3., optimale Lösung sieht Verf. ein Sonderregime für den Durchgangsverkehr,

unter Beibehaltung der Rhein- und Donau-Regime für den Anrainerverkehr, aber abweichend von Jaenicke nicht durch bi-, sondern multilaterale Abmachung, wodurch – dies legt sich nahe – die Stellung der Bundesrepublik schon im Verhandlungsstadium geschwächt wäre. Für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Lokalverkehr des jeweils anderen Stromes prüft Verf. verschiedene Varianten, wobei auch die OECD-Mitgliedschaft Österreichs und aller Rheinuferstaaten insofern eine Rolle spielt, als eine vertragliche Frachtaufteilung mit dem OECD-Liberalisierungskodex unvereinbar wäre, und scheint einen allseitigen Verzicht auf jenseitigen Lokalverkehr zu bevorzugen, evtl. kombiniert mit Vorbehalt »großer« Kabotage für EWG-Staaten im EWG-Raum.

Verf. warnt vor dem sicherheitspolitischen Risiko, daß die Ostschifffahrt sich einen substantiellen Marktanteil an der Rheinschifffahrt auf Kosten kleinerer Unternehmer sichern und dann durch zeitweilige Einstellung der Transporte die westeuropäische Wirtschaft unter Druck setzen könnte (S. 61), allenfalls eindämmbar durch beiderseitigen Verzicht auf jenseitigen Lokalverkehr (S. 71). Er befürchtet andererseits, die Bundesrepublik könnte ihre Position in bilateralen Abmachungen zu Lasten der Rheinuferstaaten und des österreichischen Rheinverkehrs verbessern (S. 66). Eine einengende Veränderung der Schifffahrtswelt bis zur Rheinmündung auch für die westlichen Staaten als Konsequenz der Beteiligung von Staatshandelsländern scheint er in Kauf zu nehmen. Insgesamt vermittelt die instruktive, auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge aufzeigende Schrift den Eindruck, daß eine freie Durchfahrt von der Nordsee bis ins Schwarze Meer den Staatshandelsländern mehr Vorteile verspricht als den Staaten der freien Welt und daß der Durchstich die Bundesrepublik vor eine Fülle schwer überseh- und lösbarer, delikater Probleme stellt.

Strebel